

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium des Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

## Inhalt:

### Abhandlungen

Die neuen Richtsätze der öffentlichen Fürsorge. Von Regierungsrat Dr. Sicha . . . 117

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit . . . . . 133

Aus der NSV.

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden . . . . . 134

Die Auswirkungen der Richtsatzneugestaltung in der Stadt Breslau — Verbesserung der fürsorgerechtl. Wochenhilfe — Kosten für Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerschäden — Die Entlastung des Wohnungsmarktes durch Altersheime — Kriegsbeschädigtenwohnheim

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) . . . . 136

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Umfang der Befugnis des Reichsministers des Innern nach § 38 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung — Durchführung der Verordnung über Tuberkulosehilfe — Fürsorge für die Familien der Kriegsbesoldungsempfänger — Elternversorgung — Berechnung von Teilbeträgen von Monatsrenten — Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung — Ende der Versicherung nach § 209 b RVO — Mutterschutz für die Beamtin — Gewährung von Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz bei mehrmonatiger Arbeitsunterbrechung vor Beginn der Schutzfrist — Anwendung des Mutterschutzgesetzes bei Umquartierung von werdenden Müttern, Wöchnerinnen und stillenden Müttern — Reichsgesetzliche Unfallversicherung; hier Besucher von Schulen, Ausbildungsstätten und Lehrgängen

### Umschau . . . . . 143

Um die soziale Zukunft Europas — Schadenersatzansprüche bei Dienst- und Arbeitsunfällen — Sozialversicherung beurlaubter Soldaten — Außerordentliche Unterstützungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht . . . . . 145a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 19. Jg.

Dez. 1943/Jan. 1944

Heft 9/10  
Seite 117-148

**Das Gute**

schmeckt noch besser,  
wenn es nett aufge-  
tragen wird, so  
auch der gehalt-  
volle Pudding



**Germania**  
Deutsche  
**Nahmittel**  
Fabrik

*Werner Kugel*  
BERLIN SW 29 URBANSTR. 64

**Elektrobio-  
Präparate**

erfordern in  
ihrer Herstellung **STROM u. GAS!**

Auch Sie helfen Energie sparen, wenn Sie fol-  
gendes beachten.

*Die in der  
Zahnpflege  
bewährte*



**ZAHN-  
PASTA**

richtig und sparsam verwenden.

Auch wenig auf die Bürste auftragen hat gute  
Wirkung. Tuben nach Gebrauch gut verschließen  
u. nach Leerung an Ihr Reformhaus zurückgeben.

Denkt stets an die Parole:  
Mehr Achtung vor der Kohle!

In allen Reformhäusern erhältlich.

ERNST KUNZE, FABRIK PHARM. KOSMET. REFORM-PRÄPARATE  
HANNOVER-KIRCHRODE, POSTFACH 15

**Vor  
allem  
die Kinder**



brauchen den  
**Döhler Vitasin-Pudding**  
weil er das lebens-  
wichtige Vitamin B<sub>1</sub>  
enthält. Die Mütter  
sparen ihn deshalb  
für die Kinder auf.

Lorenz **Döhler** Erfurt

lesen Sie auch die Erika-Kleinanzeigen



**FARBBÄNDER  
KOHLEPAPIER  
DURCHSCHREIBEPAPIER  
STEMPELKISSEN  
STEMPELFARBEN  
KLEBEPASTE**

*zuverlässig-dauerhaft*

**WILHELM HUCH · HANNOVER  
FABRIK FÜR CHEM. BÜROBEDARF**

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Bezugspreis:	halbjährlich 5,40 RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 8,- RM (Ausgabe B) — ab April 1943 geändert.	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung Genehmigung gestattet, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42, 2 des Gesetzes üb. d. Verlagsrecht genannte Zeit, werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	

19. Jahrgang      Berlin, Dezember 1943/Januar 1944      Heft 9/10

## Die neuen Richtsätze der öffentlichen Fürsorge.

Von Regierungsrat im Statistischen Reichsamt Dr. Werner Sicha, Berlin.

Die seit langem bedeutendste Reform auf dem Gebiete des materiellen Fürsorgerechts bildete der Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers über öffentliche Fürsorge, insbesondere Aufbau der Richtsätze vom 31. Oktober 1941<sup>1)</sup>, dessen Vorschriften die fürsorgerechtliche und richtungweisende Grundlage für eine gänzliche Neugestaltung der Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen schufen. Nachdem in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege schon die Bedeutung des Erlasses, seine Begründung und seine fürsorgerechtliche Auslegung von Ministerialrat Ruppert erschöpfend dargestellt worden sind<sup>2)</sup>, sollen die folgenden Ausführungen noch auf Grund der soeben vom Statistischen Reichsamt als Band 595 der Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichten Ergebnisse der Erhebung über die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge am 1. Juli 1942 einen abschließenden Gesamtüberblick über die praktische Auswirkung der Richtsatzreform vermitteln.

Der Erlaß vom 31. Oktober 1941 verfolgte, wie ich nochmals hervorheben will, im wesentlichen zwei Ziele, nämlich das aus der Finanznot der Krisenjahre entstandene und seitdem im allgemeinen unverändert gebliebene Richtsatzniveau aufzubessern sowie im Zusammenhang damit den sehr verschiedenartigen grundsätzlichen Aufbau des Richtsatzsystems weitgehend zu vereinfachen, ohne aber dabei die bewährte Initiative der gemeindlichen Selbstverwaltung zu schwächen. Deshalb ist in dem Erlaß davon abgesehen worden, die neuen Richtsätze dem Betrage nach festzulegen. Es wird lediglich gefordert, daß die Richtsätze nach den örtlichen Lebensmittelpreisen für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt der Hilfsbedürftigen ausreichend bemessen sein müssen, damit die hinreichende Ernährung der Hilfsbedürftigen gesichert ist. Ferner sollen die Richtsätze für Gemeinden mit gleichen Preis- und Lebensverhältnissen einander angeglichen sein. Abgesehen von diesen allgemeinen Forderungen in bezug auf die Höhe der Richtsätze beschränkte sich der Erlaß darauf, die wichtigsten grundsätzlichen Fragen für das ganze

<sup>1)</sup> DZW. XVII S. 205. — <sup>2)</sup> DZW. XVIII S. 53.

Reich einheitlich zu regeln. Hierunter fällt zunächst die genaue Abgrenzung, welche Teile des notwendigen Lebensbedarfs durch den Richtsatz selbst (Bedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung der Kleidung, der Wäsche und des Schuhwerks, Reinigung und kleinere Bedürfnisse) und welche durch Neben- oder Sonderleistungen (Bedarf für die Unterkunft, für Neuschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, für Winterfeuerung, nötigenfalls auch für Kranken- und Wochenhilfe und für Pflege) abzugelten sind. Die neuen Richtsätze beziehen sich somit durchweg nur auf den laufenden notwendigen Lebensunterhalt ohne den Bedarf für die Unterkunft, der neben der richtsatzmäßigen Unterstützung, und zwar in der Regel in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, abgegolten werden muß. Dadurch sind also alle früheren Unterschiede in der Abgrenzung des Richtsatzinhalts beseitigt, und es ist erstmalig die Möglichkeit gegeben, die Richtsätze untereinander zu vergleichen und den örtlichen Preis- und Lebensverhältnissen entsprechend abzustufen. Die übrigen Vorschriften des Erlasses betreffen, wie bekannt, die einheitliche Gliederung und Abstufung der Richtsätze nach dem Familienstand, die Festlegung der Mehrleistung in der gehobenen gegenüber der allgemeinen Fürsorge, in Verbindung mit einer beträchtlichen Erweiterung des in die gehobene Fürsorge einzugliedernden Personenkreises, sowie die Begrenzung der Unterstützungen nach oben durch Festsetzung einer Auffanggrenze für den Regelfall.

Die Neufestsetzung der Richtsätze durch die Bezirksfürsorgeverbände sollte, um ihre Angleichung innerhalb einheitlicher Wirtschaftsgebiete sicherzustellen, nach den Richtlinien des Erlasses vor allem von den gebietlichen Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Behörden vorbereitet werden. Dementsprechend haben durchweg zunächst die einzelnen Arbeitsgemeinschaften bestimmte Richtsätze als Anhalt für die Bezirksfürsorgeverbände ihres Bereichs aufgestellt, wobei sich die Vorschläge insofern grundsätzlich unterschieden, als sie sich entweder nur auf den Grundrichtsatz für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge (Prov. Mark Brandenburg und Niederschlesien, Reg.-Bez. Oppeln, Bayern mit Ausnahme der Reg.-Bez. Oberbayern und Pfalz) oder aber, was zur Vermeidung unnötiger Abweichungen zweckmäßiger war, auf sämtliche Richtsätze bezogen. Die staatlichen Aufsichtsbehörden (Landesregierung, Reichsstatthalter, Oberpräsident, Regierungspräsident) haben dann vielfach den Bezirksfürsorgeverbänden die Annahme der von den Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagenen Richtsätze noch besonders empfohlen oder sogar zur Pflicht gemacht.

Im allgemeinen waren die in den einzelnen Reichsteilen empfohlenen oder vorgeschriebenen Richtsätze entsprechend den unterschiedlichen Preis- und Lebensverhältnissen nach Gemeindegruppen abgestuft, nur für Ostpreußen war — abgesehen von der geringfügigen Heraushebung der Stadt Königsberg — eine derartige Abstufung in der Verfügung des Oberpräsidenten nicht vorgesehen. Ueberwiegend wurden 3 oder 4 Gemeindegruppen unterschieden; verschiedentlich waren aber auch 5 oder 6 Gruppen gebildet, so für Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg und Danzig-Westpreußen. Die Eingliederung der Gemeinden in die einzelnen Gruppen erfolgte entweder durch die Aufsichtsbehörden oder durch die Vereinbarungen der kommunalen Arbeitsgemeinschaften, oder sie war den Bezirksfürsorgeverbänden selbst überlassen.

Inwieweit die mit dem Erlaß vom 31. Oktober 1941 erstrebten Ziele nun tatsächlich erreicht worden sind, zeigt die Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts deutlich mit einer Reihe von zusammenfassenden Uebersichten. Sie beziehen sich einerseits auf die Darstellung der Höhe der Richtsätze und die Frage, in welchem Ausmaß die Richtsätze gegenüber ihrem vorherigen Stand aufgebessert worden sind, sowie andererseits auf die Prüfung, ob der systematische Aufbau der Richtsätze den Vorschriften des Erlasses entspricht und welche Fortschritte auf dem Wege zu einem ausgeglichenen und einheitlichen Gesamtbild gemacht worden sind. Die eindrucksvollsten dieser Zahlenunterlagen sind nachstehend wiedergegeben, doch ist es bei der Vielfalt der Richtsätze an sich schon schwierig und erst recht in dem knappen Rahmen

dieses Berichts, umfassend und übersichtlich aufzuzeigen, wie die Richtsätze im einzelnen bemessen sind. Wer daher die Richtsätze des eigenen Gebiets mit denen von Verwaltungsbezirken gleicher oder ähnlicher Wirtschaftsstruktur vergleichen will — und ein derartiger Vergleich ist im Hinblick auf eine noch stärkere zwischenbezirkliche Angleichung und die Begradigung von Unebenheiten nach dem Kriege sehr zu empfehlen —, der muß sich schon mit dem 82 Seiten zählenden Tabellenteil des Bandes der Reichsstatistik näher befassen.

### Verbesserung der Leistungen.

Um die Erhöhung der Richtsätze gegenüber ihrem Stand vor dem Erlaß vom 31. Oktober 1941 zu veranschaulichen, hat das Statistische Reichsamts die durchschnittlichen Richtsätze vom 1. Juli 1942 denen vom 1. Januar 1941 gegenübergestellt (Uebersichten 1 und 2). Da die tatsächlichen Richtsätze vom 1. Januar 1941 zum großen Teil noch einen bestimmten, aber sehr verschieden hohen Anteil für den Unterkunftsbedarf (Mietanteil) enthielten, ist dieser, um den Vergleich zu ermöglichen, bei der Errechnung der Durchschnittsbeträge aus allen Richtsätzen ausgedeutert worden. Zwar bestanden auch in der Abgrenzung des übrigen Lebensbedarfs, den die alten Richtsätze umfaßten, einige Unterschiede insofern, als verschiedentlich auch der unregelmäßig oder in größeren Zeitabständen auftretende Bedarf für Anschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk sowie für Winterfeuerung in den Richtsatz einbezogen war, während er von der Mehrzahl der Bezirksfürsorgeverbände — wie es jetzt allgemein vorgeschrieben ist — durch zusätzliche Nebenleistungen gedeckt wurde, doch wird der Vergleich der errechneten Durchschnittssätze durch diese verhältnismäßig seltenen Abweichungen nicht sonderlich beeinträchtigt. Schließlich ist zu beachten, daß in Württemberg, in der Saarpfalz sowie im Reg.-Bez. Königsberg die Richtsätze kurz vor dem Erlaß vom 31. Oktober 1941 schon erhöht worden waren. Aus allen diesen Umständen, die in dem Vergleich der Richtsatzbeträge vom 1. Januar 1941 und 1. Juli 1942 nicht zum Ausdruck kommen, ist aber zu folgern, daß die durch die Neuregelung eingetretene Richtsaterhöhung in Wirklichkeit noch etwas stärker war, als die Zahlen der hier wiedergegebenen Uebersichten zeigen.

Übersicht 1

Die durchschnittlichen Richtsätze (ohne den Bedarf für Unterkunft)	Durchschnittlicher monatlicher Richtsatz <sup>1)</sup> für						
	den Haus- halts- vorstand RM	Haushaltsangehörige				Alleinstehende	
		über 16 Jahre		unter 16 Jahren			
		RM	vHP)	RM	vHP)	RM	vHP)
	Am 1. Januar 1941						
<b>Allgemeine Fürsorge</b>							
Stadtkreise .....	24,80	12,40	50	9,20	37	24,80	100
Landkreise .....	21,60	10,—	46	7,30	34	21,60	100
Reichsdurchschnitt .....	23,20	11,20	48	8,30	36	23,20	100 <sub>1</sub>
<b>Gehobene Fürsorge</b>							
Stadtkreise .....	29,30	14,—	48	9,80	33	29,30	100
Landkreise .....	25,90	11,40	44	8,10	31	25,90	100
Reichsdurchschnitt .....	27,60	12,70	46	8,90	32	27,60	100
<b>Kleinrentnerhilfe und Kriegsopferfürsorge</b>							
Stadtkreise .....	31,50	15,60	50	11,20	36	31,50	100
Landkreise .....	27,60	12,10	44	8,70	32	27,60	100
Reichsdurchschnitt .....	29,50	13,90	47	9,90	34	29,50	100

<sup>1)</sup> Die Durchschnittssätze für die Stadtkreise, Stadtkreis-Größengruppen und Landkreise stellen das arithmetische Mittel aus der Zahl der vorkommenden Richtsätze dar, wobei für jeden Kreis nur ein Richtsatz — bei Landkreisen also vielfach wiederum das arithmetische Mittel aus mehreren Richtsätzen — zugrunde gelegt ist. Die Reichsdurchschnitte bilden das arithmetische Mittel aus den Durchschnittssätzen der Stadtkreise und der Landkreise, etwa entsprechend der Verteilung der Hilfsbedürftigen (50:50). — <sup>2)</sup> Bezogen auf den Richtsatz für den Haushaltsvorstand.

Die durchschnittlichen Richtsätze (ohne den Bedarf für Unterkunft)	Durchschnittlicher (monatlicher Richtsatz <sup>1)</sup> ) für						
	den Haus- halts- vorstand RM	Haushaltsangehörige				Alleinstehende	
		über 16 Jahre		unter 16 Jahren			
		RM	vH <sup>2)</sup>	RM	vH <sup>2)</sup>	RM	vH <sup>2)</sup>

Am 1. Juli 1942

<b>Allgemeine Fürsorge</b>							
Stadtkreise zusammen .....	26,70	19,60	73	12,60	47	29,30	110
mit über 100 000 Einw. ....	28,—	20,60	74	13,30	48	30,80	110
mit unter 100 000 Einw. ....	26,10	19,10	73	12,30	47	28,60	110
Landkreise .....	23,60	17,10	72	11,—	47	26,10	111
Reichsdurchschnitt .....	25,20	18,40	73	11,80	47	27,70	110
<b>Gehobene Fürsorge</b>							
Stadtkreise zusammen .....	31,10	22,80	73	15,50	50	34,30	110
mit über 100 000 Einw. ....	32,60	23,80	73	16,10	49	35,90	110
mit unter 100 000 Einw. ....	30,50	22,30	73	15,30	50	33,60	110
Landkreise .....	27,70	20,20	73	15,10	55	30,60	110
Reichsdurchschnitt .....	29,40	21,50	73	15,30	52	32,50	110
<b>Kleinrentnerhilfe und Kriegsopferfürsorge</b>							
Stadtkreise zusammen .....	33,60	24,70	74	16,30	49	37,—	110
mit über 100 000 Einw. ....	35,40	26,—	73	17,—	48	38,90	110
mit unter 100 000 Einw. ....	32,80	24,20	74	16,—	49	36,20	110
Landkreise .....	29,90	21,80	73	15,—	51	33,—	110
Reichsdurchschnitt .....	31,80	23,30	73	15,80	50	35,—	110

Übersicht 2

Durchschnittliche Erhöhung der Richtsätze auf Grund des Erlasses vom 31. Oktober 1941 <sup>1)</sup>	Alleinstehende	Ehepaar			und zwar		
		ohne Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	* Haus- halts- vorstand	Haushalts- angehörige	
						über 16 Jahre	unter 16 Jahren
Erhöhung in vH							

Allgemeine Fürsorge

Stadtkreise .....	18	24	27	29	8	58	37
Landkreise .....	21	29	33	36	9	71	51
Reichsdurchschnitt .....	19	27	30	32	9	64	42

Bei Überleitung aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge<sup>2)</sup>

Stadtkreise .....	38	45	50	53	25	84	68
Landkreise .....	42	52	62	69	28	102	107
Reichsdurchschnitt .....	40	48	55	60	27	92	84

Gehobene Fürsorge

Stadtkreise .....	17	24	31	35	6	63	58
Landkreise .....	18	28	39	46	7	77	86
Reichsdurchschnitt .....	18	26	35	40	7	69	72

Kleinrentnerhilfe

Stadtkreise .....	17	24	28	31	7	58	46
Landkreise .....	20	30	38	44	8	80	76
Reichsdurchschnitt .....	19	27	33	37	8	68	60

<sup>1)</sup> Nach den durchschnittlichen Richtsätzen (ohne den Bedarf für Unterkunft) am 1. Januar 1941 und am 1. Juli 1942; vgl. Übersicht 1. — <sup>2)</sup> „Durchschnittsbevölkerung“ und „Gleichgestellte auf Grund der Neufassung des § 17 der Reichsgrundsätze“.

Nach diesen ist im Reichsdurchschnitt der Richtsatz der allgemeinen Fürsorge für einen Alleinstehenden um 19 vH., für ein Ehepaar ohne Kinder um 27 vH., für ein Ehepaar mit 1 Kind um 30 vH und für ein Ehepaar mit 2 Kindern um 32 vH. gestiegen. In der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe ist die Steigerung des Richtsatzes für einen Alleinstehenden und ein Ehepaar ohne Kinder annähernd ebenso groß wie in der allgemeinen Fürsorge. Der Richtsatz für ein Ehepaar mit Kindern hat sich jedoch in der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe stärker als in der allgemeinen Fürsorge erhöht. Dies beruht darauf, daß der Richtsatz für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren in der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe jetzt mindestens 15 RM. betragen muß und daß er früher in der gehobenen Fürsorge bei 39 vH. und in der Kleinrentnerhilfe bei 16 vH. der Bezirksfürsorgeverbände nicht die sonst übliche Mehrleistung gegenüber der allgemeinen Fürsorge aufwies.

Die im Vergleich zu der Erhöhung des Richtsatzes für den Alleinstehenden beträchtlich stärkere Erhöhung des Gesamtrichtsatzes für eine hilfsbedürftige Familie ist, wie aus den letzten 3 Spalten der Uebersicht 2 hervorgeht, darin begründet, daß hauptsächlich die Richtsätze für die Ehefrau und die Kinder erheblich aufgebessert worden sind, und zwar im Reichsdurchschnitt für die 3 Fürsorgegruppen um 42 bis 72 vH., was auf die Festlegung des Verhältnisses, in dem diese Richtsätze zu dem Richtsatz für den Haushaltsvorstand stehen müssen, zurückzuführen ist. Dagegen ist der Richtsatz für den Haushaltsvorstand im Reichsdurchschnitt nur um 7 bis 9 vH. gestiegen. Mit Rücksicht auf die bedeutende Steigerung der Sätze für die übrigen Haushaltsangehörigen sind also die Bezirksfürsorgeverbände in der Aufbesserung des Satzes für den Haushaltsvorstand, wie kaum anders zu erwarten war, sehr zurückhaltend gewesen. Dies beweist, wie notwendig es war, den Richtsatz für den Alleinstehenden um 10 vH. höher als den Richtsatz für den Haushaltsvorstand zu bemessen, um auch die große Zahl von alleinstehenden Hilfsbedürftigen, deren Anteil in der gehobenen Fürsorge über 70 vH. beträgt, an der erstrebten Verbesserung der Fürsorgeleistungen teilnehmen zu lassen. Im übrigen bedeutet die Erhöhung des Richtsatzes für den Alleinstehenden um durchschnittlich 19 vH. ohnehin nicht viel mehr als die Schaffung eines Ausgleichs für die Steigerung der Lebenshaltungskosten, wenn man berücksichtigt, daß sich das allgemeine Richtsatzniveau in dem vor dem Erlaß vom 31. Oktober 1941 liegenden Zeitabschnitt nur um etwa 2 bis 3 vH. erhöht hat, während die Reichsindexziffer für die Lebenshaltung ohne Wohnung seit 1933 erheblich stärker gestiegen ist.

Die Auswirkung der Neufestsetzung der Richtsätze in den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden ist meist sehr verschieden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die bisher vielfach unberechtigten Unterschiede so weit wie möglich ausgeglichen werden sollten. Zur Veranschaulichung der bei der Mehrzahl der Bezirksfürsorgeverbände immerhin beträchtlichen Erhöhung der Richtsätze sind in der Uebersicht 3 für eine Reihe von Stadt- und Landkreisen die Sätze vor und nach dem Erlaß vom 31. Oktober 1941 gegenübergestellt. Im Durchschnitt sind die Richtsätze der Landkreise etwas stärker gestiegen als die der Stadtkreise (vgl. Uebersicht 2). In einigen Bezirksfürsorgeverbänden — besonders Landkreisen — mit bisher sehr niedrigen Richtsätzen haben sich die Beträge fast verdoppelt, während in Bezirksfürsorgeverbänden, die bisher schon auskömmliche oder verhältnismäßig hohe Richtsätze hatten, die Steigerung zum Teil weniger als 10 vH. beträgt. Der Richtsatz für den Haushaltsvorstand blieb zwar in 99 Bezirksfürsorgeverbänden (9 vH.) unverändert und in 196 Bezirksfürsorgeverbänden (17 vH.) ist er sogar herabgesetzt worden, doch hat diese Senkung insofern keine praktische Bedeutung, als sie durch die Erhöhung der Richtsätze für die mitunterstützten Haushaltsangehörigen mehr als aufgewogen wird. Soweit sich der Richtsatz für den Haushaltsvorstand um mehr als rd. 9 vH. ermäßigt hat, was aber verhältnis-

## Die Richtsätze vor und nach dem Erlass vom 31.10.1941 in einigen Bezirksfürsorgeverbänden

Übersicht 3

Bezirksfürsorgeverbände		Monatlicher Richtsatz (ohne den Bedarf für Unterkunft) in RM												Kleinrentenhilfe			
		Allgemeine Fürsorge				Geborene Fürsorge				Ehepaar mit 2 Kindern				Allkinderrente		Ehepaar ohne Kinder	
		Allkinderrente		Ehepaar ohne Kinder		Allkinderrente		Ehepaar ohne Kinder		Ehepaar mit 2 Kindern		Allkinderrente		Ehepaar ohne Kinder		Ehepaar ohne Kinder	
		vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach
der Neuregelung																	
<b>Stadtkr.</b>	Berlin	23,80	33	35,70	52,50	59,70	79,50	27,30	38,50	39,20	61	63,20	93	30,10	43	45,15	68
"	Wien	30	35	45	54	65	86	38	44	57	68	81	108	38	44	57	68
"	Hamburg	27	32	42	51	61	81	31,15	36	48,40	58	69,40	91	36	40	56	63,50
"	München	28,50	33	42,75	52	60,75	76	31,50	39	47,25	60	65,25	92	36	42	54	66
"	Köln	25,50	32	42,75	50	56,25	78	30	38	42,75	58	60,75	92	31,90	40	47,85	63
"	Leipzig	26,60	31,50	44,60	50	70,60	78	30,90	36,50	51,30	58	77,30	91	33,60	39,50	55,90	63
"	Essen	25,50	32	38,25	50	57,75	78	30	37,50	42,75	58	62,25	92	31,90	40	47,85	63
"	Breslau	21	29	35	45	57	69	25	33	40	52,50	62	82,50	29,50	36	47,75	66,50
"	Frankfurt a. M.	25,50	32	40,50	49,50	60,75	76,50	30	34,50	45	57	63	90	33,75	37,50	50,65	61,50
"	Düsseldorf	21	30	38,25	50	59,25	78	30	37	42,75	58	63,75	92	31,90	40	47,80	63
"	Hannover	31	32	49	51	69	80	35	36	53	58	73	91	40	40	62,50	63,50
"	Königsberg (Pr.)	22	28	35	42,50	51	66,50	26	32	39	49	55	81	30	35	47,50	54
"	Halle a. S.	20	31,50	38	50	64	78	25	36,50	46	58	72	91	29,50	39,50	52	63
"	Augsburg	19,50	28,60	35,50	45,50	54,30	71,50	22,75	33	42,75	52,50	61,35	82,50	24,75	35,75	44,75	57
"	Münster i. W.	25,50	33	40,50	52	58,50	78	28	39	45	60	63	92	30	42	50,60	66
"	Fürth	25,50	33	38,25	47,50	57,75	74,50	30	35	42,75	56	62,25	88	31,90	37,50	47,80	59,50
"	Weimar	17,30	23	26,60	37	45,80	57	21	26	30,60	42	49,80	72	27,25	38,50	45	52,50
"	Schneidmühl	22,70	27	36	42	48	66	24	31	30	49	46	79	27,80	34	34,80	55
"	Lüneburg	22,40	30	32,80	46	44,95	68	29,60	36	54,40	56	54	86	36	48	60	60
"	Passau	15	27	21,40	41,50	32,40	63,50	17	31	23,65	48	37,65	78	17,50	34	30,50	52,50
<b>Landkr.</b>	Johannisburg	19,50	25,50	24,35	39,50	37,35	58,50	16,80	22	29,25	45,50	43,25	75,50	24,40	32	30,50	49,50
"	Westhaveland	14,40	18,50	20	29,50	27,20	46,50	22,30	35	32,80	42	49,80	72	22,25	36,50	45	52,50
"	Saarzig	17,30	24	25,10	38,50	35,90	58,50	21,60	28	31,40	44,50	44,90	74,50	23	30,50	31,40	48
"	Brigg	15	22	19,50	34	28,50	50	16,50	25	21,40	39	30,40	69	18,75	28	24,40	43
"	Ratibor	19,35	22	31,70	35	41,30	59	22	25,30	35,20	40,50	46,40	70,50	24,20	27,50	39,60	44
"	Schlesingen	19,50	23	26	37	39	61	22,75	26,50	30,35	42	42,45	72	22,75	30	30,35	47
"	Norderdithmarschen	21	27,50	32,25	44	45,75	69	24,15	32	37,15	51	50,65	81	26,25	34,50	40,30	55
"	Münster i. W.	24,75	29,70	37,10	47,50	55,85	74,50	28,90	35,20	41,25	56	60	88	30,95	37,40	46,50	59,50
"	Empepe-Ruhrkreis	20,80	27	27,20	42	36,80	64	23,20	32	30,40	49	41,60	79	26,40	34	34,40	54
"	Fulda	19	31,90	36	50	62	78	25	37	42	58	68	92	27,50	40,70	48,75	63
"	Düsseldorf-Metmann	25,30	30	38,90	46	57,10	72	29,10	36	44,70	55	62,90	87	31,60	38	48,60	58
"	Aachen	18,40	30	28	47	38,40	67	24	35	36	54	48,95	84	24	38	36	59
"	Ingolstadt	15,20	25	23,20	38	34,40	56	26,40	29	30,80	45	44,40	75	20,40	31	30,80	48
"	Regensburg	25,20	29	31,05	45	45,90	71	30,35	33	38,90	52	57,50	82	30,35	37	38,90	58
"	Nürnberg	24,20	29	33	41	55	65	21,80	30	40,20	47,50	62,20	77,50	25	32,50	45	51,50
"	Chauschau	17	26														



mäßig selten vorkommt, ist allerdings auch der Richtsatz für den Alleinstehenden von der Senkung mit betroffen.

Eine sehr erhebliche Verbesserung der richtsatzmäßigen Unterstützung ergibt sich in allen Bezirksfürsorgeverbänden für die Gruppe von Hilfsbedürftigen, die nach Abschnitt 2 des Erlasses vom 31. Oktober 1941 über die Erweiterung des Personenkreises der gehobenen Fürsorge (Durchschnittsbevölkerung und Gleichgestellte nach dem neugefaßten § 17 RGr.) aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge übernommen wurden. Hierbei handelte es sich schätzungsweise um 250 000 Parteien (Familien oder Alleinstehende), also annähernd ein Fünftel der Hilfsbedürftigen. In diesen Fällen hat sich im Reichsdurchschnitt der Richtsatz für einen Alleinstehenden um 40 vH., für ein Ehepaar ohne Kinder um 48 vH., für ein Ehepaar mit 1 Kind um 55 vH. und für ein Ehepaar mit 2 Kindern um 60 vH. erhöht.

Durch die Ueberleitung dieser großen Gruppe von Hilfsbedürftigen in die gehobene Fürsorge ist die Bedeutung der allgemeinen Fürsorge, die sich seit 1933 schon von Jahr zu Jahr aus den verschiedensten Gründen — besonders jedoch durch das Ausscheiden aller arbeitseinsatzfähigen Hilfsbedürftigen — beträchtlich vermindert hatte, erneut stark zurückgegangen. Von hundert laufend in bar unterstützten Parteien (ohne die Pflegekinder) waren Ende September 1941 — also kurz vor der Neuregelung — 57,9 Empfänger gehobener Fürsorge und 42,1 Empfänger allgemeiner oder minderer Fürsorge, während Ende März 1943 die entsprechenden Anteilzahlen 84,1 und 15,9 betragen, wobei sich die Angaben auf das neue Reichsgebiet mit den eingegliederten Ostgebieten beziehen. Ohne die eingegliederten Ostgebiete, in denen eine große Zahl von hilfsbedürftigen Polen unterstützt wird, ist der Anteil der Empfänger gehobener Fürsorge von 64,3 auf 88,9 vH. gestiegen.

#### Übersicht 4

Gliederung der laufend in bar unterstützten Parteien <sup>1)</sup>	30. September 1941		31. März 1943	
	Zahl	vH	Zahl	vH
Empfänger allgemeiner oder minderer Fürsorge .....	526 072	37,7	<sup>2)</sup> 167 165	14,2
Empfänger gehobener Fürsorge zusammen und zwar:	722 279	51,9	886 640	75,4
Kriegsopfer und Gleichgestellte .....	28 464	2,0	24 535	2,0
Empfänger von Kleinrentnerhilfe .....	80 392	5,8	73 870	6,2
Sonstige Kleinrentner .....	63 977	4,6	56 549	4,8
Sozialrentner .....	488 545	35,1	447 115	38,0
Gleichgestellte nach § 17 RGr. ....	58 450	4,2	79 150	7,0
Empfänger der erweiterten gehobenen Fürsorge .....	—	—	202 043	17,1
Empfänger von Kriegshilfe .....	2 451	0,2	3 378	0,3
Pflegekinder .....	144 628	10,4	122 555	10,4
Zusammen	1 392 979	100,0	1 176 360	100,0

<sup>1)</sup> Die Zahlen beziehen sich auf das neue Reichsgebiet (mit eingegliederten Ostgebieten). —

<sup>2)</sup> Darunter etwa 45 000 Polen in den eingegliederten Ostgebieten.

Außer der Erhöhung der Richtsätze und der Ueberführung eines großen Personenkreises aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge ist zu berücksichtigen, daß auch durch die Aenderung und einheitliche Abgrenzung des Richtsatzinhalts nicht unbeträchtliche Verbesserungen in den Nebenleistungen

eingetreten sind. Diese beruhen darauf, daß der Unterkunftsbedarf — und zwar in der Regel in Höhe der tatsächlichen Miete — und der Bedarf für Neuanschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk sowie für Winterfeuerung jetzt einheitlich neben der richtsatzmäßigen Unterstützung abzugelten sind. Um die Bedeutung der jetzt die Regel bildenden Uebernahme der vollen Miete außerhalb des Richtsatzes zu würdigen, muß man sich noch einmal die Abgeltung des Unterkunftsbedarfs vor der Neuregelung vergegenwärtigen. Damals hatten rund 76 vH. der Bezirksfürsorgeverbände in den Richtsätzen einen beschränkten Bedarf für die Unterkunft berücksichtigt, und zwar war hierfür meist ein bestimmter, aber sehr verschieden hoher Anteil des Richtsatzes (10 bis 30 vH.) vorgesehen. In den übrigen Bezirksfürsorgeverbänden war der Bedarf für die Unterkunft in den Richtsätzen nicht enthalten, sondern wurde durch besondere Mietbeihilfen abgegolten. Von den Bezirksfürsorgeverbänden, deren Richtsätze einen Anteil für Unterkunft enthielten, gewährten zwar rund zwei Drittel ebenfalls noch zusätzliche Mietbeihilfen — wenn auch im allgemeinen nur bis zu einer unterschiedlichen Höchstgrenze —, doch war bei dem restlichen Drittel der Bezirksfürsorgeverbände der Mietbedarf allein aus der nach dem Richtsatz zu gewährenden Unterstützung zu decken. Ueberstieg die tatsächlich zu zahlende Miete den im Richtsatz berücksichtigten Unterkunftsbedarf oder auch den zuzüglich der Mietbeihilfe sich ergebenden Betrag, so blieb dem Hilfsbedürftigen zur Befriedigung seines sonstigen Lebensbedarfs nur ein entsprechend geringerer Unterstützungsbetrag übrig.

Ueber die Veränderungen in der Höhe der tatsächlich gewährten Unterstützungen seit dem Inkrafttreten der neuen Richtsätze und Vorschriften läßt sich aus den bis März 1943 vorliegenden Ergebnissen des Schnelldienstes der Reichsfürsorgestatistik noch kein abschließendes Bild gewinnen. Immerhin sind die Beträge der durchschnittlichen laufenden Barunterstützung je Partei (Uebersicht 5), wenn man sie für die Rechnungsjahre 1940 und 1942 vergleicht, bei fast allen Gruppen von Hilfsbedürftigen — mit Ausnahme der Empfänger von Kriegshilfe, auf die die Neuregelung wegen der schon verhältnismäßig hohen Unterstützungen keine Anwendung fand — erheblich gestiegen. Die Erhöhung beträgt bei den Empfängern der erweiterten gehobenen Fürsorge durchschnittlich etwa 50 vH., den Sozialrentnern 47 vH., den Empfängern von Kleinrentnerhilfe und sonstigen Kleinrentnern 26 vH., den nach § 17 der Reichsgrundsätze Gleichgestellten 31 vH. und in der zusätzlichen sozialen Fürsorge für die Kriegsoffer 10 vH. Bei den Empfängern von allgemeiner oder minderer Fürsorge ist der durchschnittliche Aufwand je Partei für die Rechnungsjahre 1940 und 1942 nicht vergleichbar, weil ihre Zusammensetzung sich durch das Ausscheiden der in die gehobene Fürsorge übergeführten „Durchschnittsbevölkerung“ (Empfänger der erweiterten gehobenen Fürsorge) stark geändert hat. Da die Leistungsverbesserungen rückwirkend vom 1. Dezember 1941 in Kraft traten und der Mehrbetrag für Dezember 1941 bis März 1942 verschiedentlich erst im Halbjahr April bis September 1942 nachgezahlt wurde, sind ferner die für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1942 ermittelten durchschnittlichen Unterstützungsbeträge verschiedentlich niedriger als die insofern überhöhten Beträge des ersten Halbjahrs.

Bei einem Vergleich der Richtsätze mit dem durchschnittlichen tatsächlichen Unterstützungsaufwand ist im übrigen zu beachten, daß dieser nicht nur von der durchschnittlichen Zahl der mitunterstützten Haushaltsangehörigen, sondern auch noch von verschiedenen anderen Einflüssen abhängig ist, so z. B. von der Verteilung der Hilfsbedürftigen auf Fürsorgeverbände und Gemeinden mit höheren oder niedrigeren Richtsätzen und vor allem von dem etwa vorhandenen sonstigen Einkommen der Hilfsbedürftigen und ihrer Angehörigen sowie dem Maß seiner Anrechnung auf den Unterstützungsbedarf; hinzu kommt außerdem die verhältnismäßig rohe Art der Berechnung der Durchschnittsbeträge, die sich besonders bei ungleichmäßiger Veränderung der Parteienzahl auswirkt.

Durchschnittliche laufende Barunterstützung je Partei im Monat <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr			April/Sept. 1942	Okt. 1942/ März 1943
	1940	1941	1942		
Kriegsopfer usw. ....	25,45	29,07	27,89	30,66	24,73
Sozialrentner .....	17,41	20,11	25,54	25,41	25,67
Empfänger von Kleinrentnerhilfe ....	34,76	37,30	43,68	44,39	42,97
Sonstige Kleinrentner .....	28,51	30,79	35,79	35,87	35,69
Gleichgestellte nach § 17 RGr. ....	36,91	42,85	48,25	49,75	46,74
Empfänger der erweiterten gehobenen Fürsorge .....	—	—	40,56	41,41	39,78
Empfänger von Kriegshilfe .....	—	85,68	86,87	83,83	89,86
Pflegekinder .....	17,41	18,29	19,92	19,28	20,60
Empfänger allgemeiner oder minderer Fürsorge .....	<sup>2)</sup> 26,94	<sup>2)</sup> 28,73	27,35	25,81	29,42

<sup>1)</sup> Deutsches Reich ohne eingegliederte Ostgebiete. Die Beträge sind nach dem Gesamtaufwand und dem Durchschnitt von der Parteizahl an den vierteljährlichen Stichtagen errechnet. — <sup>2)</sup> Einschließlich der Empfänger der erweiterten gehobenen Fürsorge.

Neben den Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten schließlich die Empfänger von Kleinrentnerhilfe und die sonstigen laufend unterstützten Kleinrentner nach wie vor die besonderen laufenden Reichszuschüsse, die mit Wirkung vom 1. Juni 1941 um rund 50 vH. erhöht worden sind (vgl. Uebersicht 6), sowie einen jährlich einmaligen Reichssonderzuschuß zu Weihnachten (zuletzt 25 RM. zuzüglich 10 RM. für jeden mitunterstützten Haushaltsangehörigen). Die Reichszuschüsse, die eine zusätzliche Hilfe zur Ergänzung der Fürsorgeleistungen darstellen, beschränken sich aber lediglich auf die Kleinrentner; daher sind Hilfsbedürftige, die in anderer Eigenschaft in der gehobenen Fürsorge betreut werden (Kriegsopfer, Sozialrentner, Gleichgestellte und Empfänger der erweiterten gehobenen Fürsorge), davon ausgeschlossen, sofern nicht bei ihnen die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung als Kleinrentner nach dem Kleinrentnerhilfegesetz oder nach § 14 der Reichsgrundsätze erfüllt sind.

## Übersicht 6

Laufende Reichszuschüsse für Kleinrentner	Monatlicher Reichszuschuß (in RM) für Kleinrentner			
	ohne unterstützte Haushaltsangehörige		mit unterstützten Haushaltsangehörigen	
	bis 30.5 1941	seit 1.6 1941	bis 30.5 1941	seit 1.6 1941
Städtische BFV.:				
mit über 100 000 Einwohnern .....	12,—	18,—	16,—	<sup>1)</sup> 24,—
mit 20 000 bis 100 000 Einw. ....	11,—	16,50	14,50	<sup>1)</sup> 22,—
mit unter 20 000 Einwohnern .....	10,—	15,—	13,—	<sup>1)</sup> 20,—
Ländliche BFV. <sup>2)</sup> .....	10,—	15,—	13,—	<sup>1)</sup> 20,—

<sup>1)</sup> Die Beträge erhöhen sich für die 3. und jede weitere mitunterstützte Person, die zur Haushaltsgemeinschaft des Kleinrentners gehört, um je 5,— RM. — <sup>2)</sup> Für kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern gelten die Sätze der entsprechenden Größengruppe der städtischen BFV.

## Aufbau und Höhe der Richtsätze.

Bei der Betrachtung des systematischen Aufbaus der Richtsätze ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Festsetzung des Grundrichtsatzes für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge, auf dem sich nach den Vorschriften des Erlasses vom 31. Oktober 1941 zwangsläufig das Richtsatzsystem aufbaut, und der Festsetzung der von diesem abzuleitenden Richtsätze, das sind die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für die übrigen Haushaltsangehörigen und einen Alleinstehenden sowie sämtliche Richtsätze der gehobenen Fürsorge. Während die Festsetzung des Grundrichtsatzes ganz in das Ermessen der kommunalen Arbeitsgemeinschaften und der Bezirksfürsorgeverbände oder der sonst für die Festsetzung der Richtsätze zuständigen regionalen Behörden gestellt war, mußten die übrigen Richtsätze mit den im Erlaß vorgeschriebenen Hundertsätzen von dem festgesetzten Grundrichtsatz abgeleitet werden.

Nach den für das Reichsgebiet im ganzen errechneten Durchschnittsbeträgen, die in der Uebersicht 1 aufgeführt sind, stehen die abgeleiteten Richtsätze durchweg in dem geforderten Verhältnis zu dem Grundrichtsatz. Der Richtsatz für Haushaltsangehörige über 16 Jahre (Ehefrau usw.) beträgt in der allgemeinen Fürsorge, in der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe jetzt 73 vH. des Richtsatzes für den Haushaltsvorstand, womit sich der Hundertsatz mehr der unteren Grenze der durch den Erlaß vorgeschriebenen Spanne von 70 bis 80 vH. nähert. Vor der Neuregelung betrug er in den 3 Fürsorgegruppen durchschnittlich nur 46 bis 48 vH. Der Richtsatz für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren ist in der allgemeinen Fürsorge im Reichsdurchschnitt von 36 auf 47 vH. des Richtsatzes für den Haushaltsvorstand gestiegen und nähert sich damit mehr der oberen Grenze der vorgeschriebenen Spanne von 40 bis 50 vH. In der gehobenen Fürsorge hat sich der Hundertsatz von 32 auf 52 vH. und in der Kleinrentnerhilfe von 34 auf 50 vH. erhöht, wobei die Sätze jetzt deshalb etwas höher als in der allgemeinen Fürsorge liegen, weil der Richtsatz für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren nach den Vorschriften des Erlasses in der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe mindestens 15 RM. betragen muß. Der Richtsatz für Alleinstehende beträgt jetzt — wie vorgeschrieben — in den 3 Fürsorgegruppen durchschnittlich 110 vH. des Richtsatzes für den Haushaltsvorstand, während früher der Richtsatz für den Haushaltsvorstand ebenfalls für einen Alleinstehenden galt.

Die Mehrleistung, die sich für die Richtsätze der gehobenen Fürsorge und der Kleinrentnerhilfe gegenüber den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge aus der Uebersicht 7 ergibt und die nach dem Erlaß bei der gehobenen Fürsorge 15 vH. und bei der Kleinrentnerhilfe 25 vH. — in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland jedoch bei beiden

Übersicht 7

Durchschnittliche Mehrleistung der gehobenen Fürsorge gegenüber dem Richtsatz der allgemeinen Fürsorge	Richtsatz der			
	gehobenen Fürsorge		Kleinrentnerhilfe	
	in vH des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge			
	1. Januar 1941	1. Juli 1942	1. Januar 1941	1. Juli 1942
Alleinstehender .....	119	117	127	126
Ehepaar ohne Kinder .....	117	117	126	126
Ehepaar mit 1 Kind .....	115	120	125	128
Ehepaar mit 2 Kindern .....	114	121	124	129
und zwar				
Haushaltsvorstand .....	119	117	127	126
Haushaltsangehörige über 16 Jahre .....	113	117	124	127
Haushaltsangehörige unter 16 Jahren .....	107	130	119	134

Gruppen einheitlich 25 vH. — betragen soll, hat sich im Reichsdurchschnitt bei den Richtsätzen für den Alleinstehenden und für den Haushaltsvorstand etwas verringert und bei dem Richtsatz für Haushaltsangehörige über 16 Jahre etwas erhöht, sie ist aber bei dem Richtsatz für ein Ehepaar unverändert geblieben. Bei dem Richtsatz für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren ist die Mehrleistung dadurch erheblich gestiegen, daß der Richtsatz jetzt in der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe mindestens 15 RM. betragen muß.

Da die ermittelten Reichsdurchschnitte aber lediglich einen Ueberblick über die Richtsätze in ihrer Gesamtheit geben und sich sowohl aus gleichartigen als auch aus sehr verschiedenartigen Einzelwerten zusammensetzen können, hat das Statistische Reichsam die tatsächliche Gestaltung der Richtsätze bei den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden noch mit Hilfe von

## Übersicht 8

Monatlicher Richtsatz der allgemeinen Fürsorge	1. Januar 1941		1. Juli 1942		Monatlicher Richtsatz 1. Juli 1942	Gebobene Fürsorge		Kleinrentnerhilfe	
	Zahl der Sätze	vH	Zahl der Sätze	vH		Zahl der Sätze	vH	Zahl der Sätze	vH
<b>Haushaltsvorstand</b>					<b>Haushaltsvorstand</b>				
12 bis 15 RM	78	4,6	—	—	18 bis 20 RM	32	1,8	5	0,3
über 15 bis 20 RM	560	33,0	199	11,2	über 20 bis 25 RM	332	18,7	194	10,9
über 20 bis 25 RM	754	44,4	1102	62,0	über 25 bis 30 RM	924	52,1	740	41,7
über 25 bis 30 RM	260	15,3	456	25,7	über 30 bis 35 RM	460	25,9	693	39,1
über 30 bis 35 RM	27	1,6	19	1,1	über 35 bis 40 RM	27	1,5	124	7,0
über 35 bis 44 RM	19	1,1	—	—	über 40 bis 44 RM	—	—	18	1,0
Zusammen <sup>1)</sup>	1698	100,0	1776	100,0	Zusammen <sup>1)</sup>	1775	100,0	1774	100,0
<b>Alleinstehende</b>					<b>Alleinstehende</b>				
bis 15 RM	78	4,6	—	—	20 bis 25 RM	75	4,2	33	1,8
über 15 bis 20 RM	560	33,0	33	1,8	über 25 bis 30 RM	654	36,8	310	17,5
über 20 bis 25 RM	754	44,4	585	32,9	über 30 bis 35 RM	739	41,7	880	49,6
über 25 bis 30 RM	260	15,3	936	52,8	über 35 bis 40 RM	280	15,8	462	26,1
über 30 bis 35 RM	27	1,6	203	11,4	über 40 bis 47 RM	27	1,6	89	5,0
über 35 bis 44 RM	19	1,1	18	1,0	Zusammen <sup>1)</sup>	1775	100,0	1774	100,0
Zusammen <sup>1)</sup>	1698	100,0	1775	100,0					
<b>Haushaltsangehörige über 16 Jahre</b>					<b>Haushaltsangehörige über 16 Jahre</b>				
2 bis 5 RM	81	4,8	—	—	14 bis 15 RM	30	1,7	5	0,3
über 5 bis 10 RM	871	51,1	—	—	über 15 bis 20 RM	841	47,4	451	25,5
über 10 bis 15 RM	636	37,3	232	13,1	über 20 bis 25 RM	844	47,6	1042	58,9
über 15 bis 20 RM	105	6,2	1356	76,4	über 25 bis 30 RM	58	3,3	263	14,9
über 20 bis 24 RM	16	0,6	186	10,5	über 30 bis 32 RM	—	—	9	0,5
Zusammen <sup>1)</sup>	1703	100,0	1774	100,0	Zusammen <sup>1)</sup>	1773	100,0	1770	100,0
<b>Haushaltsangehörige unter 16 Jahren</b>					<b>Haushaltsangehörige unter 16 Jahren</b>				
3 bis 4 RM	58	3,6	—	—	15 RM . . . . .	1028	82,2	860	61,3
über 4 bis 6 RM	506	31,8	—	—	über 15 bis 16 RM	146	11,7	292	20,8
über 6 bis 8 RM	551	34,7	50	3,0	über 16 bis 17 RM	54	4,3	132	9,4
über 8 bis 10 RM	324	20,4	426	25,6	über 17 bis 18 RM	18	1,4	99	7,1
über 10 bis 12 RM	139	8,7	827	49,8	über 18 bis 20 RM	5	0,4	18	1,3
über 12 bis 14 RM	8	0,5	341	20,5	Zusammen <sup>1)</sup>	1251	100,0	1401	100,0
über 14 bis 16 RM	4	0,3	17	1,0					
Zusammen <sup>1)</sup>	1590	100,0	1661	100,0					

<sup>1)</sup> Die Summe der Zahlen weicht von der Zahl der Bezirksfürsorgeverbände insofern ab, als in vielen Landkreisen für bestimmte Gemeindegruppen (Städte, industrielle und ländliche Gemeinden, Ortsklassen usw.) verschiedene Richtsätze festgesetzt sind; ebenfalls bestehen in einigen Großstädten verschiedene Richtsätze für das innere und äußere Stadtgebiet.

Streuungsübersichten für jede der verschiedenen Richtsatzarten eingehend dargestellt. Diese statistischen Unterlagen zeigen einerseits die absolute Höhe der Richtsätze und andererseits das Verhältnis der abgeleiteten Richtsätze zu dem Grundrichtsatz.

Einen ungefähren Ueberblick über die Höhe und Streuung der Richtsätze vermittelt die hier wiedergegebene Uebersicht 8, in der die Beträge allerdings nach Spannen aufgeführt sind, wodurch die feineren Abstufungen überdeckt werden. Bei den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge konnten auch die entsprechenden Vergleichszahlen nach dem Stand vor der Neuregelung gegenübergestellt werden, aus denen die erheblichen Verbesserungen ersichtlich sind. Für die Richtsätze der gehobenen Fürsorge und der Kleinrentnerhilfe fehlt jedoch eine derartige Vergleichsmöglichkeit mit den Ergebnissen vor der Neuregelung, weil hierfür eine schwierige nachträgliche Auszählung (unter Absetzung des in den früheren Richtsätzen enthaltenen Mietanteils) erforderlich gewesen wäre. In methodischer Hinsicht ist zu dieser Uebersicht noch zu bemerken, daß die Zählereinheit in der Regel jeder Bezirksfürsorgeverband (Stadt- oder Landkreis) ist. In 487 Landkreisen (55 vH.) sind jedoch die Richtsätze für bestimmte Gemeindegruppen oder Gemeinden des Bezirksfürsorgeverbandes (z. B. Orts- oder Teuerungsklassen, Städte und Landgemeinden, industrielle und ländliche Bezirke) verschieden festgesetzt, wobei die Abstufung meist auf den einheitlichen Regelungen innerhalb der größeren Verwaltungsbezirke (Land, Reichsgau, Provinz, Regierungsbezirk) beruht. Ferner haben 5 Stadtkreise — nämlich Hamburg, Stettin, Kiel, Rostock und Lübeck — besondere Richtsätze für das engere Stadtgebiet und für die Randgebiete. In allen diesen Fällen ist daher — abweichend von der Regel — jeder Kreisteil, für den besondere Richtsätze bestehen, als Zählereinheit zugrundegelegt worden, so daß die Summe der gezählten Richtsätze beträchtlich größer ist als die Zahl der Bezirksfürsorgeverbände, die 1129 beträgt.

Der neue Richtsatz für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge war, weil sich auf ihm das gesamte Richtsatzsystem aufbaut, mit besonderer Sorgfalt zu bemessen. Im ganzen sind 28 verschiedene Beträge für diesen Grundrichtsatz festgesetzt worden, die zwischen 16 und 35 RM. liegen. Damit hat sich die Gesamtstreuung, die vor der Neufestsetzung noch von 12 bis 44 RM. reichte, insofern verkleinert, als die niedrigsten Sätze erhöht und die höchsten Sätze gesenkt worden sind. Der Wegfall der Sätze über 35 RM. betraf die Bezirksfürsorgeverbände der Saarpfalz, in denen kurz vor dem Erlaß vom 31. Oktober 1941 der Richtsatz für den Haushaltsvorstand zu hoch und die Sätze für die Haushaltsangehörigen zu niedrig festgesetzt waren.

Die auf Seite 130 befindliche Uebersicht 9 über die regionalen Unterschiede im Grundrichtsatz für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge ist insofern von besonderer Bedeutung, als sie infolge der starren Abhängigkeit aller übrigen Richtsätze von dem Grundrichtsatz zugleich die bezirkliche Abstufung des ganzen Richtsatzniveaus kennzeichnet. Der Blick richtet sich bei dieser Uebersicht weniger auf die Abstufung der Richtsätze innerhalb der einzelnen Reichsteile, bei der nach der ganzen Art der Festlegung der neuen Richtsätze zu unterstellen ist, daß sie von den gebietlichen Arbeitsgemeinschaften und den Aufsichtsbehörden nach sorgfältiger Abwägung der Preis- und Lebensverhältnisse vorgenommen wurde, sondern er richtet sich in erster Linie auf die Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Reichsteilen bestehen. Ihre Berechtigung läßt sich im allgemeinen nicht ohne genaue Prüfung der Verhältnisse beurteilen, zu der — soweit eine gerechte zwischenbezirkliche Abwägung der sehr verschiedenartigen Belange überhaupt möglich ist — die für die Festsetzung der Richtsätze zuständigen gebietlichen Stellen selbst am ehesten berufen sind. Die erhebliche Streuung der Beträge sowie einige besonders auffällige Unterschiede lassen aber eine spätere Nachprüfung mit dem Ziele einer noch stärkeren zwischenbezirklichen Angleichung ratsam erscheinen. Vielleicht wird der durch den statistischen Ueberblick nunmehr ermöglichte Vergleich dazu beitragen, daß manche zaghafte Zurückhaltung

überwunden und manche etwas zu weit gegangene Großzügigkeit auf das rechte Maß beschränkt wird. Zum Beispiel wäre insbesondere zu prüfen, ob nicht die vereinzelt noch vorkommenden Sätze von 16 bis 19 RM. auf 20 RM. (als Mindestsatz) heraufgesetzt werden könnten.

Den höchsten Satz von 35 RM. haben die beiden Städte Saarbrücken und Ludwigshafen am Rhein. Auch der nächsthöchste Satz von 33 RM. betrifft 6 Städte und 10 Landkreise der Saarpfalz. Im Verhältnis zu den übrigen Reichsteilen liegt hier zweifellos eine Ueberhöhung vor, die sich aber daraus erklärt, daß der Satz im Mai 1941 auf 44 und 40 RM. festgesetzt war und daher wohl kaum über den jetzigen Betrag hinaus gesenkt werden konnte. Sieht man von diesem Sonderfall ab, so hat die Stadt Wien den höchsten Satz (32 RM.), wogegen z. B. in Berlin, München, Hamburg, Köln, Essen und Düsseldorf 30 oder 29 RM. festgesetzt sind. Andererseits sind die Sätze am niedrigsten in Pommern, und zwar sowohl bei den Landkreisen (16 bis 19 RM.) als auch bei den Stadtkreisen (Köslin, Kolberg und Stolp 19 RM., Schneidemühl und Stargard 21 RM.). Nicht nur hiergegen, sondern auch im Vergleich zu den Sätzen der Landkreise in vielen anderen Reichsteilen ist der für Ostpreußen festgesetzte Einheitssatz von 24,50 RM. als zu hoch zu bezeichnen. Damit ist das Richtsatzniveau in den kleinsten ostpreußischen Landgemeinden etwas höher als z. B. in den Mittelstädten der Provinzen Niederschlesien und Sachsen und des Landes Thüringen und genau ebenso hoch wie in der Stadt Stettin. Selbst in der Stadt Königsberg (Pr.) ist der Grundrichtsatz nur um 50 Rpf. höher als in den Landkreisen der Provinz. Verhältnismäßig hohe Sätze für Landkreise bestehen ferner z. B. im linksrheinischen Teil der Rheinprovinz, in verschiedenen Bezirken von Bayern — und zwar außer in Oberbayern und Schwaben auch in Franken — sowie in Baden und Württemberg. Häufig beziehen sie sich allerdings nur auf einzelne herausgehobene kreisangehörige Gemeinden. Im ganzen ist das Richtsatzniveau in den westlichen, südwestlichen, südlichen und südöstlichen Teilen des Reiches im allgemeinen höher als in den östlichen, nördlichen, nordwestlichen und mittleren Gebieten.

In den Städten Rosenheim, Aschaffenburg, Schweinfurt und Eger ist der Grundrichtsatz mit 30 RM. z. B. ebenso hoch wie in München und Berlin, und um 1 bis 1,50 RM. höher als in Hamburg, Köln, Essen, Düsseldorf, Leipzig und Dresden. Ferner ist er in einigen Mittelstädten der Mark Brandenburg (Eberswalde, Rathenow, Wittenberge, Forst, Guben usw.), im Landkreis Calau und in mehreren Kreisstädten der Eifel und des Niederrheins mit 27 RM. ebenso hoch wie in den Großstädten Frankfurt a. Main und Dortmund und um 1 RM. höher als in Halle a. d. S., Magdeburg, Wiesbaden, Kiel, Danzig und Breslau, die ihrerseits wieder den gleichen Satz haben (26 RM.) wie manche Landkreise Ober- und Mittelfrankens. Bei dieser Gegenüberstellung handelt es sich selbstverständlich nur um einige herausgegriffene Beispiele für die oft nicht ohne weiteres erklärbare Abstufung der Richtsätze.

Das Ergebnis der in dem Band der Statistik des Deutschen Reichs enthaltenen zahlreichen Streuungsübersichten über die von dem Grundrichtsatz abgeleiteten Richtsätze ist dahin zusammenzufassen, daß im großen und ganzen die erstrebte Vereinheitlichung im Aufbau der Richtsätze weitgehend erreicht worden ist. Die verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen der eine oder der andere Richtsatz nicht genau in dem vorgeschriebenen Verhältnis zu dem Grundrichtsatz steht, beeinträchtigen das Gesamtbild nicht wesentlich, zumal die Abweichungen nur ganz selten den Betrag von 1 bis 2 RM. übersteigen. Leider wird aber der an sich einheitliche Aufbau des Richtsatzsystems durch zahlreiche geringfügige Unterschiede in den Richtsatzbeträgen und Richtsatzkombinationen nach außen hin überdeckt, so daß bei oberflächlicher Betrachtung leicht der Eindruck einer weitgehenden Uneinheitlichkeit entsteht. Da die Unterschiede häufig weniger als 50 Rpf. betragen, hätte die Zahl der vorkommenden verschiedenen Richtsätze (vgl. Uebersicht 10) allein schon dadurch beträchtlich vermindert werden können, daß die Beträge einheitlich auf volle RM. oder 50 Rpf. aufgerundet worden wären.

**Die regionalen Unterschiede im Grundrißsatz für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge**

Reichsteile	Richtsatz für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge (in RM)														Zusammen <sup>1)</sup>	Zahl der BfV.										
	16	17	18	19	20	21	21,50	22	22,50	23	23,50	24	24,50	25			26	27	28	28,50	29	30	32	33	35	
Zahl der städtischen Bezirksfürsorgeverbände (Stadtkreise)																										
Prov. Ostpreußen .....													4	1												5
Stadt Berlin .....																										1
Prov. Mark Brandenburg ..				3											2	7										10
" Pommern .....												6			2											9
" Niederschlesien .....												2														8
" Oberschlesien .....											13				3											8
" Sachsen .....										1					2											9
" Schlesw.-Holstein .....				1																						16
" Hannover .....																										4
" Westfalen .....																										10
" Hessen-Nassau .....															5	1										21
" Rheinprovinz .....																										6
Bayern (ohne Pfalz) .....																										18
Reg.-Bez. Pfalz .....															4	2	8									22
Sachsen .....											4															7
Württemberg .....															14	2										22
Baden .....																										3
Thüringen .....																										7
Hamburg .....															1											10
Hessen .....															4	1										1
Mecklenburg .....																										5
Braunschweig .....										1																6
Oldenburg .....																										2
Bremen .....																										2
Anhalt .....																										3
Saarland .....																										1
Reichsgau Wien .....																										4
" Niederdonau .....																										1
" Oberdonau .....																										1
" Steiermark .....																										3
" Kärnten .....																										2
" Salzburg .....																										1
" Tirol/Vorarlberg .....																										1
" Sudetenland .....																										1
" Danzig-Westpr. .....																										5
" Wartheland .....																										7
Zusammen <sup>1)</sup> .....				4						2		4	34	20	13	56	30	18	4	22	25	1	6	2	245	
																										239





## Übersicht 10

Zahl der vorkommenden verschiedenen Richtsätze	Haushalts- vorstand	Haushaltsangehörige		Allein- stehende
		über 16 Jahre	unter 16 Jahren	
Allgemeine Fürsorge .....	28	36	27	39
Gehobene Fürsorge .....	40	41	9	65
Kleinrentnerhilfe .....	43	43	13	68

Die verhältnismäßig geringe Zahl der unterschiedlichen Beträge bei dem Richtsatz für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren in der gehobenen Fürsorge und in der Kleinrentnerhilfe beruht darauf, daß sich sehr häufig die Mindestgrenze von 15 RM. auswirkt. Infolgedessen sind auch die Richtsätze für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren in der gehobenen Fürsorge, die 115 vH. der Richtsätze der allgemeinen Fürsorge betragen sollen, und die Richtsätze für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren in der Kleinrentnerhilfe, die 125 vH. der Richtsätze der allgemeinen Fürsorge betragen sollen, vielfach gleich (vgl. Übersicht 8).

Erheblich zahlreicher als bei den einzelnen Richtsatzarten sind aber die Unterschiede bei der das örtliche Richtsatzsystem darstellenden Kombination der Richtsätze untereinander. Betrachtet man das örtliche Richtsatzsystem als eine Einheit, so sind von den 28 verschiedenen Grundrichtsätzen aus, die überhaupt bestehen, insgesamt 394 Varianten bei den abgeleiteten Richtsätzen gebildet worden (vgl. Übersicht 11). Zum größten Teil sind auch diese Abweichungen für die Unterstützungsleistung belanglos und rein förmlicher Art, aber gerade deshalb erscheinen sie überflüssig. Wie z. B. allein von dem Grundrichtsatz von 22 RM. aus, den 171 Gemeinden gewählt haben (vgl. Übersicht 9), 50 Varianten bei den abgeleiteten Richtsätzen gebildet worden sind, hat das Statistische Reichsamt im einzelnen nachgewiesen.

## Übersicht 11 Zahl der vorkommenden Varianten im Richtsatzsystem

Grundricht- satz für den Haushalts- vorstand in der allgemeinen Fürsorge in RM	Zahl der BFV. 1)	Zahl der Varianten bei den abgeleiteten Richtsätzen	Grundricht- satz für den Haushalts- vorstand in der allgemeinen Fürsorge in RM	Zahl der BFV. 1)	Zahl der Varianten bei den abgeleiteten Richtsätzen	Grundricht- satz für den Haushalts- vorstand in der allgemeinen Fürsorge in RM	Zahl der BFV. 1)	Zahl der Varianten bei den abgeleiteten Richtsätzen
16,— ...	5	4	22,50 ....	67	4	27,— ...	140	29
17,— ...	27	3	23,— ...	178	33	28,— ...	107	22
18,— ...	1	1	23,10 ....	1	1	28,50 ....	4	1
19,— ...	36	9	23,40 ....	22	2	29,— ...	39	17
20,— ...	130	28	23,50 ....	39	4	30,— ...	51	22
20,85 ....	13	1	24,— ...	146	46	32,— ...	1	1
21,— ...	88	15	24,50 ....	109	6	33,— ...	16	1
21,50 ....	11	2	25,— ...	250	47	35,— ...	2	1
21,60 ....	7	1	26,— ...	104	41			
22,— ...	171	50	26,10 ....	11	2	Zus. ...	1776	394

1) Mit Einrechnung der gebietlichen Unterteilungen; vgl. Anmerkung zu Übersicht 8.

Die Ursache der vielen kleinen Abweichungen liegt in erster Linie darin, daß die regionalen Vereinbarungen über die Neugestaltung der Richtsätze sich verschiedentlich auf den Grundrichtsatz für den Haushaltsvorstand in der allgemeinen Fürsorge beschränkten und daß ferner der Erlaß vom 31. Oktober 1941 für die von dem Grundrichtsatz abzuleitenden Richtsätze für die Haushaltsangehörigen über 16 Jahre und unter 16 Jahren einen Spielraum von 10 vH. belassen hat, innerhalb dessen die Richtsätze beliebig festgesetzt werden konnten und wovon, wie aus der Statistik hervorgeht, durch kleine Abstufungen weitgehend Gebrauch gemacht worden ist. Andere regionale Vereinbarungen bezogen sich, um diese Unterschiede zu vermeiden, zwar auch auf die Richtsätze für die Haushaltsangehörigen, enthielten aber keine bestimmten Richt-

sätze für Alleinstehende, so daß deren Festsetzung auf 110 vH. des Richtsatzes für den Haushaltsvorstand den Bezirksfürsorgeverbänden überlassen blieb, die die errechneten Peträge entweder nicht oder unterschiedlich auf- oder abrundeten. Das gilt häufig auch für die Festsetzung der Richtsätze im allgemeinen. Hinzukommt, daß schon die regionalen Vereinbarungen untereinander derartige Abweichungen aufwiesen und daß schließlich die regionalen Vereinbarungen von einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden nicht genau eingehalten wurden.

Im ganzen betrachtet, ist die Auswirkung des Erlasses vom 31. Oktober 1941 in bezug auf die Verbesserung der Fürsorgerleistungen als ein schöner Erfolg zu bezeichnen, der übrigens infolge des weiteren Rückganges der Zahl der Hilfsbedürftigen nur eine Mehrausgabe von insgesamt noch nicht einmal 30 Millionen RM. im Jahr verursacht hat. Ebenfalls ist auf dem Wege zur Vereinheitlichung des Richtsatzsystems ein erheblicher Schritt vorwärts getan. Es wird in dieser Beziehung einer ruhigeren Zeit vorbehalten bleiben müssen, die noch bestehenden Unebenheiten zu glätten und ein so gerecht wie möglich abgestuftes und auch äußerlich einfach und übersichtlich erscheinendes Richtsatzgefüge für das ganze Reich zu schaffen.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

**Ausgestaltung der Gau-Jugendämter durch enge Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt und der Hitler-Jugend.**

Während des Krieges erfordert die Jugendbetreuung den planmäßigen Einsatz aller verfügbaren Kräfte, insbesondere auch durch eine diesem Ziele dienende Organisation der öffentlichen Jugendhilfe. Den Gau-(Landes-)Jugendämtern fallen hierbei in Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt wichtige Aufgaben zu. Die Sicherung der Mitwirkung dieser Ämter bei allen die Jugendbetreuung betreffenden Aufgaben und ihr organisatorischer Aufbau verlangen von den für sie verantwortlichen Stellen besondere Aufmerksamkeit. Im Hinblick darauf haben z. B. das Land Sachsen, die Provinz Hannover, die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien und der Hansestadt Hamburg ihre Gau-(Landes-)Jugendämter neu geordnet. Die Provinz Oberschlesien hat ihr neuerrichtetes Landesjugendamt nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut.

In den genannten Gau-(Landes-)Jugendämtern sind nunmehr unter Trennung von den Landeswohlfahrtsämtern alle Aufgaben einer planmäßigen und umfassenden Jugendpflege einschließlich der Jugendhilfe vereinigt. Dadurch sind diese Landesjugendämter in erhöhtem Maße in die Lage versetzt worden, nicht nur in ihrer eigenen Verwaltungsstufe die Aufgaben einer nationalsozialistischen Jugendpflege zu erfüllen, sondern auch die Jugendämter ihres Bezirkes auszurichten. In diesen Landesjugendämtern sind neben den Aufgaben aus § 13 des Reichsjugend-

wohlfahrtsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen über Jugendwohlfahrt im Reichsgau Sudetenland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den Alpen- und Donau-Reichsgauen insbesondere folgende Aufgaben zusammengefaßt:

Förderung der Jugendertüchtigung in der Hitler-Jugend, d. h. Förderung der Hitler-Jugend im allgemeinen, Förderung ihrer körperlichen Ertüchtigung, ihrer Kulturarbeit und ihrer sozialen Arbeit, Förderung der beruflichen Ertüchtigung sowie der Stätten der Hitler-Jugend;

Jugendhilfe und Jugendschutz in Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt;

Fürsorgeerziehung;

Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung des Personals und des pflegerischen und sozialen Nachwuchses;

Anstaltswesen (Heime und Anstalten für Minderjährige) und Verwaltung der Haushaltsmittel.

Der Reichsminister des Innern begrüßt in einem Erlaß vom 15. Dezember 1943 (MBliV. S. 1937) die von den genannten Gau-(Landes-)Jugendämtern eingeleitete Entwicklung, die er im Hinblick auf die künftige Gestaltung der Jugendämter für bedeutungsvoll hält. Anschließend weist der Reichsinnenminister darauf h. n., daß die Gau-(Landes-)Jugendämter im Zuge der Neuordnung den Aufgaben der Jugendpflege ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Hierbei und auch bei der Erledigung der übrigen Aufgaben kommt es auf eine besonders enge Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt und der Hitler-

Jugend an. Nur durch sie kann die angestrebte Aktivierung der Jugendbetreuung auf allen Gebieten erreicht werden. Aufgabenbereich und Aufbau der übrigen Gau- (Landes-) Jugendämter sind in gleicher Weise neu zu ordnen, soweit es die Kriegsverhältnisse gestatten.

\*

Dem Erlaß des Reichsinnenministers kommt für die Jugendpflege eine hohe Bedeutung zu. Die zukünftige Gestaltung dieser Arbeit zeichnet sich bereits in klaren Umrissen ab. Der Krieg hat durch die besonderen Erfordernisse einer verstärkten Jugendbetreuung die Entwicklung wesentlich beschleunigt. Beachtenswert ist hierbei die Förderung der neuen Gedankengänge durch einzelne Gau-Jugendämter. Die bei ihnen bereits vollzogene Vereinigung aller Aufgaben einer planmäßigen Jugendpflege und Jugendhilfe (unter Trennung von den Landeswohlfahrtsämtern) ist als ein wichtiger Fortschritt auf dem Wege zur einheitlichen Ausrichtung und Zusammenfassung der Jugendarbeit zu werten. Die hierbei gemachten Erfahrungen stellen die Grundlage für den Aufbau der übrigen Gau- (Landes-) Jugendämter dar. Ganz im Zuge der Entwicklung liegt auch das Erfordernis einer möglichst engen Zusammenarbeit mit den beiden wichtigsten

Trägern der sozialen Jugendarbeit, der NS-Volkswohlfahrt und der Hitler-Jugend. Wie notwendig diese Zusammenarbeit ist, geht aus dem Hinweis des Reichsinnenministers hervor, daß nur dadurch die angestrebte Aktivierung der Jugendbetreuung auf allen Gebieten erreicht werden kann. Wesentlich für die künftige Entwicklung ist auch die Sicherung der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen Jugendführung und Jugendpflege. W. K.

#### Losbriefflotterie zugunsten des 5. Kriegswinterhilfswerkes 1943/1944.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat mit Zustimmung des Reichsministers des Innern (RdErl. vom 5. 1. 1944 — MBlV. S. 35) der NSDAP. die Genehmigung zur Veranstaltung einer Losbriefflotterie für das Gebiet des Großdeutschen Reiches zugunsten des 5. Kriegswinterhilfswerkes des deutschen Volkes 1943/1944 erteilt.

Das Spielkapital beträgt 42 000 000 RM. Zur Abgabe gelangen 84 000 000 Losbriefe zu je 50 Pf., eingeteilt in 14 Reihen zu je 6 000 000 Losbriefen. In jeder Reihe werden 885 000 Gewinne und 103 Prämien mit zusammen 1 000 000 RM. ausgespielt. Die Ziehung der Prämien erfolgt am 31. 3. 1944. Die Lose dürfen bis zum 31. 3. 1944 im ganzen Reichsgebiet vertrieben werden.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Die Auswirkungen der Richtsatzneugestaltung in der Stadt Breslau.

In der nachstehenden Übersicht sind die Mehrausgaben in der Weise errechnet worden, daß der im Rechnungsjahr

1940 festgestellte Durchschnitts-Unterstützungssatz der Zahl der Parteien im Rechnungsjahr 1942 gegenübergestellt worden ist. Die prozentuale Erhöhung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der beiden Jahresdurchschnittssätze.

	1940			1942				
	Zahl der Parteien	Gesamtausgabe RM.	Durchschnittsbetrag RM.	Zahl der Parteien	Gesamtausgabe RM.	Mehr gegenüber 1940 RM.	Durchschnittsbetrag RM.	Mehrleistung in %
Kriegsopfer	710	213 252	390,35	475	148 694	6 028	313,04	4 1/2
Sozialrentner	9 000	2 064 729	229,41	8500	2 923 055	973 070	332,01	44 3/4
Kleinrentnerhilfe	1 100	589 442	535,86	1000	671 009	135 159	671,—	25 1/4
Kleinrentner	540	237 897	440,55	450	275 325	77 077	611,83	38 2/3
Kleinrentnergleichgestellte	390	177 675	455,58	240	168 258	58 919	701,75	31 1/2
Erweiterte geh. Fürsorge	—	—	529,23	2 600	1 630 325	193 050	627,05	18 1/2
Vorübergehend nicht Einsatzfähige	280	177 270	633,10	250	167 527	9 252	670,10	6 1/2
Allgemeine Fürsorge	4 300	2 275 147	529,23	850	504 991	33 317	594,10	12 1/2
	16 320	5 735 412		14 365	6 489 184	1 485 872		

Hiernach betragen die tatsächlichen Mehrausgaben im Rechnungsjahr 1942 gegenüber dem Rechnungsjahr 1940 1 485 872,— RM, wenn die Parteienzahl im Jahre 1940 die gleiche gewesen wäre wie 1942.

Die Durchschnittszahlen im Rechnungsjahr 1942 werden

- a) bei den Kriegsoffern dadurch nach unten gedrückt, daß vom April 1942 an die Versorgungsämter Zuschüsse zu den Elternrenten zahlen, die so erheblich sind, daß in vielen Fällen nur ganz geringe Zusatzunterstützungen gezahlt werden können. In einer großen Anzahl von Fällen mußte die Unterstützung ganz abgesetzt werden. Hieraus erklärt sich auch der ungewöhnlich große Rückgang der Zahl der Parteien.
- b) bei der erweiterten gehobenen Fürsorge dadurch beeinflusst, daß im Laufe des Rechnungsjahres die Zahl der Parteien erst die Höhe von 2 600 erreichte. In Wirklichkeit liegt die Erhöhung der Leistungen im Einzelfalle nicht bei 18 ½ %, sondern bei 33 ½ %.
- c) bei den vorübergehend nicht Einsatzfähigen dadurch so heruntergedrückt, daß bei den „vorübergehend nicht voll arbeitsfähigen Unterstützungsempfänger“ sich eine größere Anzahl Frauen von Sozialrentnern befindet, deren Unterstützung mit der Unterstützung des Ehemannes bei den Sozialrentnern verausgabt wird.

#### Verbesserung der fürsorgerechtl. Wochenhilfe.

In dem RdErl. d. RmDI. und d. RAM. vom 5. Juni 1943 — IV W I 927/43 - 7000 a u. II b 2026/43 — (MBIIV. S. 953) sind die BFV. ersucht worden, zugunsten der Wöchnerinnen, die nach den durch RdErl. d. RmDI. vom 18. Juli 1940 (MBIIV. S. 1519)<sup>1)</sup> bekanntgegebenen Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit zu der Gruppe der Durchschnittsbevölkerung gehören, die Einkommenssätze für die fürsorgerechtl. Wochenhilfe (vgl. § 6 Abs. 3 FV.)<sup>2)</sup> einheitlich auf ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von 3600 RM festzusetzen und diesen Betrag um 600 RM für den Ehegatten der Wöchnerin und um 300 RM für jeden

weiteren Familienangehörigen zu erhöhen.

Dieses „Ersuchen“ ist als bindende Anweisung im Sinne des § 6 Abs. 3 FV. aufzufassen. Es sollen damit die Einkommenssätze für die fürsorgerechtl. Wochenhilfe einheitlich geregelt werden. Daher ist für Regelungen, die den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßt sind, insoweit kein Raum mehr gegeben.

#### Kosten für Umquartierungen aus Gründen der Luftgefährdung und anlässlich von Fliegerschäden.

Die bei der Durchführung von Umquartierungsmaßnahmen erwachsenden Kosten werden aus Freimachungsmitteln, aus Kriegsschädenmitteln und aus Mitteln des Räumungsfamilienunterhalts (RFU.) bestritten.

In einem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. November 1943 — II a 5987 II/43-220 K — (MBIIV. S. 1753)<sup>1)</sup> sind die maßgebenden Bestimmungen im Zusammenhang wiedergegeben.

#### Die Entlastung des Wohnungsmarktes durch Altersheime.

In Heft 11/12 der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ vom Juni 1943 sind die wesentlichen Ergebnisse einer im Auftrage des Reichswohnungskommissars von der Deutschen Akademie für Wohnungswesen e. V. durchgeführten Untersuchung veröffentlicht (vgl. auch die Abhandlung „Die Altersheime in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern“ in der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ 18. Jahrgang V/VI, 121; VII/VIII, 171).

#### Kriegsbeschädigtenwohnheim.

Die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg hat ein Wohnheim eingerichtet, das ausschließlich für Schwerkriegsbeschädigte bestimmt ist. Das Wohnheim enthält zum größten Teil Einzelzimmer.

Der Preis für Wohnung und Beköstigung beträgt 90 RM monatlich; bei Unterbringung in Zweibettzimmern ermäßigt sich der Preis auf 80 RM monatlich.

<sup>1)</sup> Sonderabdrucke (Nr. 141) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

<sup>1)</sup> DZW. XVI S. 156.

<sup>2)</sup> RGBl. 1924 I S. 100 in d. z. Z. geltenden Fassung.

# Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 27. Dezember 1943 (RGBl. I S. 686):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1943 hinaus bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres verlängert.

**Umfang der Befugnis des Reichsministers des Innern nach § 38 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung.**

Erl. d. RMDI. an den Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Breslau vom 29. 2. 1944 — B III Ps. 2/44-7233 a —:

Nach § 38 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)<sup>1)</sup> kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die endgültige Fürsorgepflicht abweichend von der Fürsorgepflichtverordnung regeln. Zu den Voraussetzungen der endgültigen Fürsorgepflicht gehört auch der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. Hiernach bin ich befugt, im einzelnen Falle die Frage zu regeln, ob und wann fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist. Anlaß zu dem § 38 Satz 2 in der neuen Fassung war die Überlegung, einen Weg zu schaffen, der es ermöglicht, Fälle, in denen die Frage der endgültigen Fürsorgepflicht zweifelhaft ist, in schneller und einfacher Weise zu klären und damit der Vereinfachung der Verwaltung zu dienen.

<sup>1)</sup> DZW. XV S. 332.

**Durchführung der Verordnung über Tuberkulosehilfe v. 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549).<sup>1)</sup>**

4. RdErl. d. RMDI. v. 22. 12. 1943 — B I 1905/43 — 7805 a — (MBliV. S. 1973)<sup>2)</sup>:

I. Zu § 2 Abs. 1 der VO. (Heilbehandlung).

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 139.

<sup>2)</sup> Sonderabdrucke (Nr. 159) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

1. Für die ambulante Heilbehandlung des Tuberkulosekranken stelle ich klar, daß der Gaufürsorgeverband verpflichtet ist, die notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Rahmens der öffentlichen Fürsorge zu gewähren. Der Gaufürsorgeverband stellt dem Kranken einen Kostenübernahmeschein aus, den der Kranke dem Arzt vorlegt. Der Umfang der Kostenübernahme richtet sich nach der bisherigen Lebensführung des Kranken und nach den Bedürfnissen des Einzelnen; die Kostenübernahme darf nicht durch Hinweis auf die Mindestsätze einer Gebührenordnung beschränkt werden. In Zweifelsfällen kann der Gaufürsorgeverband eine gutachtliche Äußerung der Reichsärztekammer (zuständige Ärztekammer) über die Angemessenheit der von einem Arzt berechneten Gebührensätze einholen.

2. Auch bei der Entscheidung über die Art der stationären Heilbehandlung hat der Gaufürsorgeverband die bisherige Lebensführung des Kranken angemessen zu berücksichtigen.

3. Zu den Leistungen der Tuberkulosehilfe gehört auch die Gewährung der Heilbehandlung für sonstige Krankheiten, an denen der Empfänger der Tuberkulosehilfe leidet, soweit diese Heilbehandlung für die Durchführung der Tuberkulosehilfe erforderlich ist.

II. Zu § 2 Abs. 1 der VO. (Wirtschaftliche Fürsorge).

4. Hinsichtlich der Krankenhilfe für die von dem Gaufürsorgeverband in die Tuberkulosehilfe aufgenommenen Angehörigen des Kranken stelle ich klar, daß die für die Empfänger von Einsatzfamilienunterhalt geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind (Nr. 23 des 1. RdErl., MBliV. 1942 S. 1826<sup>3)</sup>, Nr. 6 des 2. RdErl. und Nr. 11 des Musters, MBliV. 1943 S. 26<sup>4)</sup>).

III. Zu den §§ 3 und 4 der VO.

5. Abschn. II Nr. 2 des 3. RdErl. v. 18. 3. 1943 (MBliV. S. 493) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Träger der Rentenversicherung führen mit Wirkung v. 1. 4. 1943 nach ihren Richtlinien über das Tuberkuloseversorgungswerk sämtliche Leistungen der Tuberkulosebekämpfung für ihre Versicherten und deren Angehörige auf eigene Kosten durch.

(2) Die zur Bekämpfung der Tuberkulose erforderliche Hilfe ist damit für den genannten Personenkreis im Sinne

<sup>3)</sup> DZW. XVIII S. 140.

<sup>4)</sup> DZW. XVIII S. 238.

der Nr. 26 des 1. RdErl. v. 9. 9. 1942 (MBliV. S. 1826) sichergestellt.“

#### IV. Zum Verfahren.

6. Für die von dem Reichsstudentenwerk erfaßten Studenten der Hoch- und Fachschulen gilt, soweit sie nicht zum Kreis der von der Rentenversicherung betreuten Kranken gehören, folgendes:

- a) Das Reichsstudentenwerk übermittelt dem Gesundheitsamt die von ihm beschafften ärztlichen und wirtschaftlichen Unterlagen für die Stellung des Antrages an den Gaufürsorgeverband.
- b) Der Gaufürsorgeverband entscheidet über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Tuberkulosehilfe und bestimmt auf Grund des Antrages des Gesundheitsamtes die Art der zu gewährenden Tuberkulosehilfe. Die Durchführung einer Heilstättenbehandlung obliegt dem Reichstuberkuloseausschuß in Berlin W 62, Einemstr. 11.
- c) Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt und der Gaufürsorgeverband, in deren Bezirk die Hoch- oder Fachschule liegt, zu der der Kranke im Zeitpunkt der Antragstellung gehört.
- d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der VO. und der Durchführungserlasse.

7. (1) Wenn ein Gaufürsorgeverband einen Kranken in die Tuberkulosehilfe aufnimmt, der zu dem Personenkreis gehört, den der RFM. in den Beihilfegrundätzen vom 25. 6. 1942 (Sonderausgabe des RBB. 1942) unter Nr. 1 Geltungsbereich bezeichnet hat, veranlaßt er ihn, einen Beihilfeantrag gemäß den genannten Grundsätzen zu stellen und den Antrag durch den folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Die Betreuung wird durch den Gaufürsorgeverband ..... durchgeführt. Ich beantrage daher, die bewilligten Beihilfen unmittelbar an den Gaufürsorgeverband ..... (Bezeichnung der Empfangsstelle) zu überweisen.“

Der Gaufürsorgeverband übergibt dem Antragsteller eine erläuterte Kostenaufstellung zur Befügung bei dem Antrag, die als Grundlage für die Gewährung der Beihilfe dient. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem RFM.

(2) Sie gilt nicht für solche Antragsteller, die als Beamte usw. im Dienst von kommunalen Anstellungskörperschaften stehen oder gestanden haben, und für deren Hinterbliebene, da ohnehin die Kosten der Tuberkulosehilfe von Gemeindeverbänden getragen werden.

#### V. Sonstiges.

8. Nachdem durch den RdErl. v. 26. 9. 1942 (MBliV. S. 1904)<sup>5)</sup> den Reichsstatt-

haltern (Landesregierungen) und den Oberpräsidenten die einheitliche Ausrichtung und Lenkung der Tuberkulosebekämpfung nach den Weisungen des Reichsgesundheitsführers in ihrem Bereich übertragen worden sind und die Gaufürsorgeverbände durch die VO. über Tuberkulosehilfe v. 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549) als einheitliche Träger der Tuberkulosebekämpfung vor allem in der nicht-versicherten Bevölkerung bestellt worden sind, ist für Arbeitsgemeinschaften, Landesverbände, Vereine und ähnliche Organisationen für Tuberkulosebekämpfung kein Raum mehr. Ich ersuche die Reichsstatthalter (Landesregierungen) und Oberpräsidenten um Bericht, falls aus besonderen Gründen — etwa weil es sich um Träger von Tuberkuloseanstalten handelt, die noch nicht vom Gaufürsorgeverband übernommen sind — das Weiterbestehen einer solchen Organisation zunächst erwünscht erscheint.

#### Fürsorge für die Familien der Kriegsbesoldungsempfänger.

Erl. d. OKW. v. 13. 8. 1943 — 60 a 10 — 5422/43 W. Allg. (Ib) — (Heeres-Verordnungsblatt 1943 S. 258):

I. Die Klagen darüber, daß Kriegsbesoldung empfangende Soldaten der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Familien und unterhaltsberechtigten Angehörigen (wie z. B. Eltern) nicht oder nur unzureichend nachkommen, haben nicht nachgelassen. Die Angehörigen wenden sich in ihrer Notlage meist hilfesuchend an die Wehrmachtfürsorgeoffiziere. Diese haben aber nicht die Möglichkeit, unmittelbar auf den Unterhaltspflichten einzuwirken. Ihre Bitte an den unmittelbaren Vorgesetzten, den Soldaten zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht anzuhelfen, führt — wenn überhaupt — erst nach geraumer Zeit zum Erfolg.

Dieser Zustand ist dem Ansehen der Wehrmacht abträglich. Der zuständige Vorgesetzte muß den ihm zugehenden Klagen nachgehen und durch Einwirkung auf den Soldaten, der in der Unterhaltspflicht für seine Familie säumig ist, für Abhilfe sorgen.

II. Die Empfänger von Friedens- oder Kriegsbesoldung müssen von ihren Truppenvorgesetzten nicht nur im Einzelfall, wenn Familienangehörige vorstellig werden, sondern auch allgemein von Zeit zu Zeit über folgendes aufgeklärt werden:

1. Die Angehörigen des Empfängers von Kriegsbesoldung haben ihrerseits keinen Anspruch auf Zahlung von Familienunterhalt durch staatliche Dienststellen, auch nicht bei vorübergehender Notlage. Ebenso wenig stehen den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen Mittel zur Unterstützung dieser Angehörigen zur Verfügung. Es ist vielmehr die selbstverständliche Pflicht jedes

<sup>5)</sup> DZW. XVIII S. 188.

anständigen Soldaten, für seine Familie selbst zu sorgen.

2. Die Familie teilt die Lebenshaltung des Familienoberhaupts und hat Anspruch darauf, an der Besserstellung seiner Lebensverhältnisse teilzunehmen. Die Besoldung, die der Soldat erhält, ist in erster Linie für die Familie bestimmt, da ihm für seine eigenen Bedürfnisse der Wehrsold zur Verfügung steht. Durch den Kriegsdienst wird die Unterhaltspflicht des Soldaten gegenüber seinen Angehörigen in keiner Weise berührt. Da die Kriegsbesoldung höher ist als der Familienunterhalt, muß erwartet werden, daß den unterhaltsberechtigten Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe des sonst in Betracht kommenden Familienunterhalts zugewendet wird.

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß der zuständige Familienunterhaltsatz als Mindestzahlung anzusehen ist, wenn nicht gerichtlich höhere Beträge festgesetzt sind.

3. Bei Klagen der unterhaltsberechtigten Angehörigen über unzureichende Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung durch den Soldaten werden künftig die Angehörigen auf folgendes hingewiesen werden:

Die unterhaltsberechtigten Angehörigen haben die Möglichkeit, im Wege der gerichtlichen Klage oder einstweiligen Verfügung ihre Rechte geltend zu machen und zur Befriedigung ihrer Ansprüche einen Pfändungsbeschuß zu erwirken. — Bei der Einleitung von Pfändungen gegen den Unterhaltsschuldner wird der Dienstvorgesetzte nach Möglichkeit behilflich sein.

Der zuständige Dienstvorgesetzte hat auch den Untergebenen, der sich unverantwortlicherweise seiner Unterhaltspflicht entzieht, ausdrücklich auf die Gefahr der Klage, der einstweiligen Verfügung und insbesondere der Pfändung hinzuweisen, Maßnahmen, die dem Soldaten nur unnötige Kosten verursachen.

4. Strafbarkeit. Nunmehr ist auch das Verhalten eines Wehrmachtangehörigen, der seiner Unterhaltspflicht für seine Familie oder Angehörigen nicht nachkommt, unter gerichtliche Strafe gestellt worden. Nach § 170 b des RStGB. in der Fassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. 3. 1943 (RGBl. I S. 169<sup>1</sup>) wird mit Gefängnis bestraft, wer „sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet wäre“. Auch der Versuch ist strafbar. Es genügt schon, daß dem Unterhalts-

berechtigten Schwierigkeiten drohen. Auf diese Strafbarkeit hat der Dienstvorgesetzte besonders hinzuweisen.

Bei den zahlreichen Fällen, in denen Klagen laut werden, handelt es sich überwiegend um Ehezwistigkeiten, die im allgemeinen dadurch entstanden sind, daß Soldaten Beziehungen zu anderen Frauen aufgenommen haben. Der Soldat ist seiner Frau und seinen Kindern gesetzlich unterhaltspflichtig; seinen minderjährigen Kindern stets und seiner Frau mindestens bis zur Rechtskraft der Scheidung. Wer Frau und Kinder nicht ausreichend versorgt, hat deshalb in Zukunft nach § 170 b Strafgesetzbuch mit einer Gefängnisstrafe zu rechnen.

Das über die Kriegsbesoldungsempfänger Gesagte gilt selbstverständlich auch für die Empfänger von Friedensbesoldung.

#### Elternversorgung

Erl. d. OKW. v. 12. 10. 1943 — Nr. 1224 II/43. In FV./Reichsvers. — (Reichsversorgungsbblatt S. 41):

1. Die in den Abs. 1 und 2 des Erlasses vom 5. Februar 1943 vorgesehene Altersgrenze für die Nichtberücksichtigung des Arbeitseinkommens (Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit) in Höhe der Einkommensgrenze wird bis auf weiteres vom vollendeten 70. auf das vollendete 65. Lebensjahr herabgesetzt.

2. Anträgen auf Gewährung oder Erhöhung der Elternversorgung nach diesem Erlaß, die bis zum 31. Dezember 1943 gestellt werden, kann von dem Ersten des Monats ab entsprochen werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1943 ab. Abgeschlossene Fälle sind in der Regel nicht von Amts wegen nachzuprüfen, jedoch können amtsbekannte Fälle nach diesem Erlaß nachgeprüft werden; für den Zahlungsbeginn gilt dann Satz 1 sinngemäß.

#### Berechnung von Teilbeträgen von Monatsrenten.

Schreiben d. RVA. an den Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger in Berlin - Wilmersdorf v. 29. Oktober 1943 — II<sup>1</sup> 2214/43 - 677 — (RABL. S. II 485):

Das Reichsversicherungsamt ist damit einverstanden, daß nicht nur in der Unfallversicherung, sondern auch in der Rentenversicherung bei der Berechnung von Teilbeträgen von Monatsrenten stets dreißig Tage für den Monat angesetzt werden.

#### Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Erl. d. RAM. v. 2. 11. 1943 — II 11 147/43 — (RABL. S. II 485):  
Auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. 2. 1939

<sup>1</sup>) DZW. XIX S. 18.



(RGL. I S. 206)<sup>1)</sup> bestimme ich unter Aufhebung meiner Erlasse v. 20. 5. 1941 — II a 7213/41 — (RABL. [AN] S. II 197)<sup>2)</sup>, v. 5. 11. 1941 — II a 11854/41 — (RABL. [AN] S. II 466), v. 13. 12. 1941 — II a 17605/41 — (RABL. [AN] 1942 S. II 17) und v. 5. 2. 1943 — II a 1475/43 — (RABL. [AN] S. II 59)<sup>3)</sup> bis auf weiteres:

## I. Versichertenkrankenhilfe

### 1. Krankenpflege

Zu § 183 RVO.

Die Krankenpflege wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Scheidet ein Mitglied während des Bezugs von Krankenpflege aus der Versicherung aus, so endet die Krankenpflege spätestens sechsundzwanzig Wochen nach dem Ausscheiden.

### 2. Krankengeld und Krankenhauspflege

Zu § 183 RVO.

a) Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit bis zu sechsundzwanzig Wochen gewährt, auch wenn während dieser Zeit eine neue Krankheit auftritt. Ist der Versicherte wieder arbeitsfähig, aber noch behandlungsbedürftig, und wird er wegen einer neuen Krankheit arbeitsunfähig, so hat er einen neuen Anspruch auf Krankengeld. Hat der Versicherte für sechsundzwanzig Wochen Krankengeld bezogen und besteht nach vertrauensärztlichem Gutachten begründete Aussicht, daß er in absehbarer Zeit wieder arbeitseinsatzfähig sein wird, so kann die Kasse Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit weitergewähren; bei Kriegsdienstbeschädigung, Wehrdienstbeschädigung, Beschädigung bei besonderem Einsatz, Reichsarbeitsdienstbeschädigung sowie Körperbeschädigung nach der Personenschadenverordnung und in gleichgestellten Fällen richten sich die Ansprüche des Erkrankten nach Ablauf der sechsundzwanzig Wochen nach den besonderen Vorschriften.

Wenn einer Krankenkasse keine Kosten entstehen, weil ihr die Ausgaben für ihre Leistungen auf Grund des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht v. 16. 1. 1942 — 6/42 S In/RV — (RABL. [AN] S. II 43) ersetzt werden, bleiben die Zeiten, für die Leistungen gewährt worden sind, bei Berechnung der Aussteuerungsfrist unberücksichtigt.

Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder einem staatlich allgemein anerkannten Feiertage, so ist auch für

diesen Tag Krankengeld zu zahlen. § 183 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Zu § 184 RVO.

b) Krankenhauspflege kann unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange wie Krankengeld (Buchst. a) gewährt werden.

Zu § 187 Nr. 1 RVO.

c) Die Dauer des Krankengeldbezuges und der Krankenhauspflege kann durch die Satzung bis zu einem Jahr erweitert werden. Die Weitergewährung über die in der Satzung festgesetzte Zeit hinaus ist unter den gleichen Voraussetzungen wie beim satzungsmäßig nicht erweiterten Krankengelde (Buchst. a) zulässig.

Zu § 188 RVO.

d) Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung innerhalb von zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Gewährung von Krankengeld und Krankenhauspflege auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken, wenn diese Leistungen durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt werden; in den Fällen jedoch, in denen der arbeitsunfähig Erkrankte nach vertrauensärztlichem Gutachten voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder arbeitseinsatzfähig sein wird, ist die Gewährung von Krankengeld und Krankenhauspflege auch über die in der Satzung festgesetzte Frist hinaus unter den gleichen Voraussetzungen wie beim satzungsmäßig nicht beschränkten Krankengelde (Buchst. a) zulässig.

### 3. Wegfall der Arzneikostengebühr bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten

Zu § 182 b RVO.

Versicherte, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, sind von der Verpflichtung, für das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit.

### 4. Leistungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Stiftzähne

Zu §§ 182, 187 Nrn. 3 und 4, § 193 RVO.

Die Kasse kann zu den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und Stiftzähne Zuschüsse gewähren oder die gesamten Kosten übernehmen.

5.

Zu § 214 RVO.

In den Fällen des § 214 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung endet die Krankenhilfe spätestens sechsundzwanzig Wochen nach Ablauf der Dreiwochenfrist.

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 670.

<sup>2)</sup> DZW. XVII S. 104.

<sup>3)</sup> DZW. XVIII S. 281.

Zu § 311 Satz 1 RVO.

a) Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt.

Zu § 202 Satz 1 RVO.

b) Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Kasse ihm Krankengeld zu gewähren oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt hatte, an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

Zu § 383 Abs. 1 RVO.

c) Bei Arbeitsunfähigkeit sind während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit und solange keine Beiträge zu entrichten, als die Kasse dem Versicherten Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt. Dies gilt nicht, wenn und solange der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält (§ 189 RVO.).

## II. Familienhilfe

### 1. Familienkrankenpflege

Zu § 205 RVO.

a) Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, ärztliche Behandlung zeitlich unbegrenzt. Eine Wartezeit ist nicht mehr erforderlich.

b) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten übernimmt die Kasse die Kosten der Arznei in voller Höhe. Im übrigen kann die Satzung bestimmen, daß die Kasse bei anderen Krankheiten die Kosten der Arznei sowie der kleineren Heilmittel bis zu achtzig vom Hundert zahlt.

c) Die Satzung kann Krankenhauspflege bis längstens sechsundzwanzig Wochen oder an ihrer Stelle einen Zuschuß hierfür zubilligen; der Zuschuß kann unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt werden. Bei Berechnung der Fristen gilt Abschnitt I Nr. 2 a Abs. 3 entsprechend.

d) Die Kasse kann zu den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und Stifzähne Zuschüsse gewähren oder die gesamten Kosten übernehmen.

### 2. Familienwochenhilfe

Zu § 205 RVO.

Die Kasse kann Familienwochenhilfe auch dann gewähren, wenn die Niederkunft später als neun Monate nach dem Tode des Versicherten erfolgt, sofern nicht besondere Umstände dagegensprechen, daß das Kind noch zu Lebzeiten des Versicherten empfangen ist.

## III. Abgeltung der Krankenpflegekosten

Für Zeiten, in denen sich der Versicherte in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt befindet, aber aus der Krankenversicherung keine Krankenhauspflege erhält, hat die Kasse dem Versicherten als Ersatz der Kosten für Arznei und Heilmittel den Betrag von 25 Rpf., als Ersatz der Kosten für die ärztliche Behandlung 75 Rpf., als Ersatz der Kosten für die gesamte Krankenpflege den Betrag von 1 RM. für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu zahlen, soweit die Kosten nicht bereits durch die kassenärztliche Gesamtvergütung abgegolten sind. Die Kosten für Röntgentiefenbestrahlungen im Höchstbetrage der Sätze des deutschen Röntgentarifs, für Radiumbestrahlungen, für serologische, bakteriologische und pathologische Untersuchungen, für Sera, Insulin und Salvarsan sowie für Blutübertragungen sind gesondert zu erstatten, soweit sie nicht bereits durch die kassenärztliche Gesamtvergütung abgegolten sind.

Das gleiche gilt für die Familienkrankenpflege; soweit die Krankenkasse nach II Nr. 1 Buchst. b die Kosten der Arznei und der kleineren Heilmittel nur bis 80 vH. zahlt, ermäßigt sich der Ersatz der Kosten für Arznei und Heilmittel und damit auch der Ersatz der Kosten für die gesamte Krankenpflege entsprechend.

## IV. Versicherungsberechtigung

Zu § 176 RVO.

1. Der überlebende und der geschiedene Ehegatte eines der Versicherung freiwillig beigetretenen kann die Mitgliedschaft nach § 313 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung fortsetzen; er gilt im Sinne des § 215 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung als ein der Versicherung freiwillig beigetretenes Mitglied.

2. Wohnen Versicherte, die freiwillig beigetreten sind, nicht im Bereich ihrer bisherigen Kasse oder verlegen sie ihren Wohnort aus dem Kassenbereiche, so setzen sie die Mitgliedschaft bei der zuständigen Kasse ihres Wohnorts fort. § 313 b der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

## V. Vereinfachung der Meldungen

Zu § 317 Abs. 4 Satz 1 RVO.

Die Kasse kann mit den Unternehmern Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

## VI. Schlußvorschriften

Die Bestimmungen unter I bis III gelten auch für anhängige Fälle. Die Träger der Krankenversicherung können auch in anderen Fällen, in denen sie Leistungen

wegen Ablaufs der bisher durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Frist nicht mehr gewährt haben, die Bestimmungen dieses Erlasses anwenden.

#### Ende der Versicherung nach § 209 b RVO.

Erl. d. RAM. v. 4. 11. 1943

— II 10 608/43 — (RABl. S. II 487):

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) bestimme ich:

(1) Die Versicherung nach § 209 b RVO. endet mit dem Tode des Versicherten. Ist der Versicherte vermißt oder verschollen, so endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem der Tod einwandfrei festgestellt worden ist, andernfalls mit der Rechtskraft der gerichtlichen Todeserklärung.

(2) Hinterläßt der Versicherte Angehörige (§§ 205 bis 205 b RVO.), so endet die Versicherung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem die Angehörigen Kenntnis vom Tode des Versicherten oder von der rechtskräftigen Todeserklärung erhalten. Angehörige, die bereits vorher krankenversicherungspflichtig in der Reichsversicherung, einschließlich der Rentnerkrankenversicherung, werden oder denen bereits vorher ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene zusteht, und ihren familienhilfeberechtigten Angehörigen werden Leistungen auf Grund des § 209 b RVO. nicht gewährt.

(3) Abs. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Soweit bisher anders verfahren ist, hat es dabei sein Bewenden. Die mir vorgelegten Berichte sind damit erledigt.

#### Mutterschutz für die Beamtin.

RdErl. d. RMdI. v. 12. 1. 1944 — IIIa 1850/43 — 6820 — (MBIV. S. 39) auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120):

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. 5. 1942 (RGBl. I S. 321)<sup>1)</sup> finden auf Beamtinnen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zeit der Nichtbeschäftigung der Beamtin als Dienstbefreiung gilt und daß als Mehrarbeitszeit im Sinne des § 4 des Mutterschutzgesetzes die über die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593) in der Fassung

der Verordnung vom 9. 9. 1938 (RGBl. I S. 1166) hinausgehende Arbeitszeit anzusehen ist.

(2) An Stelle des Kündigungsverbots im § 6 des Mutterschutzgesetzes wird bestimmt, daß Beamtinnen auf Widerruf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft gegen ihren Willen nicht entlassen werden dürfen, wenn die Schwangerschaft oder Niederkunft dem Dienstvorgesetzten bekannt ist oder unverzüglich mitgeteilt wird.

#### Gewährung von Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz bei mehrmonatiger Arbeitsunterbrechung vor Beginn der Schutzfrist.

Beschied d. RAM. v. 26. 10. 1943

— II 9018/43 — (RABl. S. II 489):

Zur Frage der Gewährung von Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz<sup>1)</sup> bei mehrmonatiger Arbeitsunterbrechung vor Beginn der Schutzfrist hat das Reichsversicherungsamt wie folgt Stellung genommen:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes erhalten Frauen, „die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind“, während der letzten 6 Wochen vor und während der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld in der dort angegebenen Höhe. Die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung setzt, wenn sie nicht auf freiwilliger Grundlage beruht, regelmäßig das Bestehen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses voraus (zu vgl. § 165 Abs. 2 RVO.). Infolge des Kündigungsschutzes des § 6 aAO. bleibt das arbeitsrechtliche Beschäftigungsverhältnis der werdenden Mutter in der Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Niederkunft in der Regel auch dann erhalten, wenn Arbeit tatsächlich nicht mehr geleistet wird. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ist das Beschäftigungsverhältnis trotz Einstellung der Entgeltzahlung auch weiterhin als ein „entgeltliches“ im versicherungsrechtlichen Sinne anzusehen, wenn vor oder nach der Unterbrechung der Arbeitsleistung eine Lohnzahlung stattfindet, die dem Gefolgschaftsmitglied die Erfüllung seiner Beitragspflicht ermöglicht. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis trotz der Arbeitsunterbrechung als fortlaufende Einheit anzusehen und die Versicherungspflicht auch während der entgeltlosen Zeit zu bejahen (zu vgl. Entscheidung des Reichsversicherungsamts v. 16. 1. 1920, EuM. Band 12 S. 93 Nr. 41; Ent-

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 133.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 133.

scheidung 2789, AN. 1924 S. 84 = EuM. Band 16 S. 11 Nr. 5 und die Gründe der Entscheidung 5406, RABl. (AN) 1941 S. II 86 = EuM. Band 47 S. 297 Nr. 38). Wie lange hiernach trotz der Arbeitsunterbrechung noch ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis anzunehmen ist, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilen. In der Entscheidung 2789 wird eine unbezahlte Ruhezeit von 31 Tagen noch als unwesentlich erachtet. In den Gründen dieser Entscheidung wird dagegen bei einer Unterbrechung von 2 Monaten das Fortbestehen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses verneint. Erhält die werdende Mutter, wie in den Fällen der vorliegenden Art, bis zum Beginn der Schutzfristen unbezahlten Urlaub von solcher Dauer, daß unter den angegebenen Gesichtspunkten das Beschäftigungsverhältnis mit dem Beginn des Urlaubs aufhört, ein entgeltliches zu sein, so würde die werdende Mutter hiernach an sich Wochen- und Stillgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 aaO. nicht zu beanspruchen haben, da sie, von den Fällen des § 311 RVO. abgesehen, nicht mehr zum Kreise der Versicherten gehören würde. Dieses Ergebnis würde jedoch nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen. Vielmehr ist aus § 7 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes zu folgern, daß das Beschäftigungsverhältnis während der Schutzfristen stets als entgeltliches zu behandeln ist. Denn dort ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, während der Schutzfristen der regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist. Ob das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft vor dem Beginn der Schutzfristen nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen wegen Wegfalls der Entgeltgewährung die Natur eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses verloren hat, ist somit gleichgültig, da ihm während der Schutzfristen im Rahmen der Krankenversicherung der Charakter der Entgeltlichkeit jedenfalls zukommt (zu vgl. Roedenbeck in der Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“ 1942 S. 218). Die werdende Mutter erhält daher auch in diesen Fällen die Wochenhilfeleistungen des § 7 aaO. Da sie vom Beginn der Schutzfristen an wieder der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, entfällt die Verpflichtung des Unternehmers, Arbeitsentgelt auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 aaO. zu zahlen. Beiträge sind nach § 383 Abs. 2 RVO. nicht zu leisten. Diese Auslegung des § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes enthält nicht etwa einen inneren Widerspruch. Zu den in § 7 Abs. 1 Satz 3 aaO. bezeichneten Frauen, die nicht in der gesetzlichen

Krankenversicherung versichert sind, gehören insbesondere auch solche Frauen, für welche die Voraussetzungen der Krankenversicherungspflicht lediglich deshalb nicht gegeben sind, weil ihr Beschäftigungsverhältnis nicht ein entgeltliches ist. Auch ihnen steht daher ein Anspruch auf Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nach § 7 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes vom Beginn der Schutzfristen an grundsätzlich zu. Da hierdurch aber, wie ausgeführt, das Beschäftigungsverhältnis zu einem entgeltlichen wird, erfüllen sie nunmehr die Voraussetzungen der Krankenversicherungspflicht und fallen damit unter die im § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes getroffene Regelung. Die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 1 Satz 3 aaO. erstreckt sich somit im wesentlichen nur auf solche vom Mutterschutzgesetz erfaßten Frauen, welche die Versicherungsgrenze nach § 165 Abs. 2 RVO. überschritten haben und aus diesem Grunde nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

#### **Anwendung des Mutterschutzgesetzes bei Umquartierung von werdenden Müttern, Wöchnerinnen und stillenden Müttern.**

Erl. d. RAM. v. 9. 11. 1943  
— VII a 4460 — (RABl. S. II 508):

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321)<sup>1)</sup> bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen in Ergänzung meiner Anordnung über die Anwendung des § 7 des Mutterschutzgesetzes bei Betriebsstilllegungen u. dgl. vom 28. Juni 1943 (RABl. S. III 220) folgendes:

Die Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3) werden auch werdenden Müttern, Wöchnerinnen und stillenden Müttern gewährt, die wegen einer allgemein durchgeführten Umquartierung endgültig aus einem Betriebe oder einer Verwaltung ausscheiden und nach der Umquartierung keine Beschäftigung mehr ausüben, die unter das Mutterschutzgesetz fällt; Voraussetzung hierfür ist, daß die Frau den Anspruch auf die Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz bereits erworben hat oder ihn ohne die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworben hätte. Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Juni 1943 sind im übrigen sinngemäß anzuwenden.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 133.

**Reichsgesetzliche Unfallversicherung;  
hier: Besucher von Schulen, Ausbildungs-  
stätten und Lehrgängen.**

Erl. d. RAM. v. 23. 10. 1943

— II 11 068/43 — (RABL. S. II 471):

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107)<sup>1)</sup> bestimme ich zur Auslegung des § 537 Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des vorgenannten Gesetzes:

**1.**

Gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind nach § 537 Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung versichert:

- a) die Besucher von unterrichtlichen Veranstaltungen, die von den Schulaufsichtsbehörden als Fach-, Berufsfach- oder Berufsschulen oder als Fachlehrgänge oder Berufsfachlehrgänge (zu vgl. Erlasse des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Oktober 1937 und 23. August 1938 — MBlWEV. 1937 S. 500 und 1938 S. 436 —) genehmigt sind, insbesondere die Besucher der im Fachschulverzeichnis des Reichsstudentenwerks (MBlWEV. 1941 S. 274) aufgeführten Schulen,
- b) die Besucher von Ausbildungsstätten für Hilfskräfte in der Gesundheitspflege im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. Sep-

tember 1938 (RGBl. I S. 1309)<sup>2)</sup> sowie von Ausbildungskursen für Fleischbeschauer und Trichinenschauer und von Ausbildungslehrgängen für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen,

- c) die Besucher von zugelassenen oder genehmigten Ausbildungsstätten und Lehrgängen auf dem Gebiete der Musik, der darstellenden und dramatischen Kunst und ähnlicher Einrichtungen, zum Beispiel die Besucher von Musikschulen, Theaterschulen, Tanzschulen, Filmnachwuchsschulen, Ausbildungsstätten für Filmvorführer und Filmtheaterbesitzer, der Reichsschule des deutschen Buchhandels und der buchhändlerischen Arbeitswochen.

**2.**

Nach § 537 Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung sind nicht versichert Schüler von allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Haupt-, Mittel- und höheren Schulen) sowie Studierende an Hochschulen aller Art.

**3.**

(1) Die Zugehörigkeit der unter Nr. 1 genannten Personen zu einem Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bestimmt sich nach dem Träger der unterrichtlichen Veranstaltung (Sachkostenträger).

(2) Soweit danach eine Berufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Frage kommt, kann das Reichsversicherungsamt Näheres bestimmen.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 26.

<sup>2)</sup> DZW. XIV S. 447.

## Umschau

### Um die soziale Zukunft Europas.

Sven Hedin in der „Dagsposten“ vom 24. 1. 1944.

„Die beiden Westmächte helfen der Sowjetunion, die Barbarei des Bolschewismus über ganz Europa zu verbreiten, und erkennen nicht, daß sie selber doch, falls alles nach Wunsch gehen sollte, an die Reihe kommen. Das widerlichste an diesem Schauspiel liegt darin, daß zwei auf der Höhe abendländischer Zivilisation stehende Nationen das äußerste ihrer ganzen Kraft an Menschen und Material dafür opfern, den Kontinent zu vernichten. Das krampfhaft und wahnsinnige in ihrem Kampf besteht in der verblendenden Raserei, womit sie auf ihren eigenen Untergang hinarbeiten. Die Verheerungen der Hunnen um 400 und die Plünderungen der Mongolenhorden um 1200 waren reines Kinderspiel im Vergleich mit der Barbarisierung des Kon-

tinents, wie sie heute mit englischer und amerikanischer Hilfe vorbereitet wird. Deutschland ist die einzige Macht, die nicht bloß Europa, sondern die ganze Menschheit von dem größten Unglück, der furchtbarsten Schande zu retten vermag, die die Welt je gesehen hat. Durch ihren Haß gegen Deutschland sind die Angelsachsen freilich blind geworden für die Konsequenzen ihrer Politik. Auf den Konferenzen von Moskau, Kairo und Teheran hat Stalin klar zugesagt bekommen, daß seinem Vordringen über Berlin und den Rhein zur Atlantikküste kein Hindernis entgegengesetzt werden soll. Wenn dieser Plan glückt, dann besteht kein Zweifel an dem, was alle europäischen Völker erwartet, nicht bloß in den zentralen Teilen, sondern auch auf den Halbinseln im Norden und Süden: Eine Bolschewisierung von phantastischem Ausmaß.“

Reichspressechef Dietrich in Weimar am 4. 12. 1943.

„Wenn es den Bolschewisten gelänge, ihre Pläne zu verwirklichen, dann würde das bolschewistische Europa eine Ausbeutungskolonie niederster Stufe der jüdisch-bolschewistischen Weltherrschaft werden. Millionen deutscher Arbeiter verendetet dann unter unsäglichen Qualen in den Arbeitslagern Sibiriens und in den unendlichen Wäldern des Ostens, in der ewig gefrorenen Öde der Tundren, düngten mit ihrem Blute und ihrem Schweiß die Wüsten Turkestans und die kasakstanischen Einöden. Millionen Ungarn, Slowaken, Kroaten, Serben, Rumänen, Bulgaren, Griechen, Franzosen, Holländer, Flamen, Wallonen, Finnen, Norweger, Dänen, Spanier, Portugiesen, Schweden und Schweizer teilten ihr Los und verkämen als Arbeitssklaven in der unendlichen und schweigsamen Weite des bolschewistischen Asiatenreiches. Die europäischen Fluren verödeten aus Mangel an Menschen, sie zu bestellen. Unabsehbar wäre die Rückwirkung auf die ganze übrige Welt und ihre wirtschaftliche und soziale Struktur, bis auch im entferntesten Winkel der Erde die bolschewistische Verwüstung endlich triumphierte.“...

„Eine andere Alternative als die zwischen der Bolschewisierung des Kontinents und der Neuordnung Europas im Zeichen des deutschen Sieges gibt es nicht. Der Sieg der europäischen Nationen unter Führung Deutschlands ist der einzige Weg, der in die Zukunft weist.“

„Die Völker Europas, ob klein oder groß, die durch die Vielfalt ihrer besonderen Fähigkeiten und Leistungen einander ergänzen, durch die räumlichen Gegebenheiten und gleichen Lebensbedingungen aufeinander angewiesen sind und den gleichen Willen zum Frieden und Fortschritt besitzen, werden unter Führung der großen verteidigungsstarken Nationen dieses Kontinents einen Schutz aufbauen, der sie gegen jeden Angriff sichert und es ihnen ermöglicht, im friedlichen wirtschaftlichen Austausch und Wettbewerb untereinander ihr nationales Eigenleben zum Wohle des ganzen Europas zu führen und zu entwickeln.“

Dieses Europa ist am stärksten und fähigsten, sich in einer Welt großer fortschreitender Entwicklung zu behaupten, wenn es kulturell eine Vielheit, wirtschaftlich eine Einheit und politisch eine Gemeinschaft selbständiger Nationen ist! Ein solches Europa mit der Höhe seiner Kultur, mit den Errungenschaften seines Geistes, mit seinen hochwertigen Menschen, mit seiner ununterbrochenen Auslese der Tüchtigsten und der Schöpfung seiner sich immer erneuernden Kräfte be-

sitzt alle Voraussetzungen großer und gewaltiger Leistungen für den sozialen Fortschritt und eine neue große Zukunft der Menschen.“

### Schadenersatzansprüche bei Dienst- und Arbeitsunfällen.

In den Versorgungsgesetzen und in der Reichsversicherungsordnung sind bei Dienst- und Arbeitsunfällen Schadenersatzansprüche gegen öffentliche Verwaltungen oder gegen Unternehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Regelung hat bei Unfällen, die sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet haben, häufig dazu geführt, daß die Geschädigten im Rahmen der genannten Gesetze schlechter gestellt wurden als andere Verkehrsteilnehmer. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen und den Schutz der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen zu verstärken, sind Schadenersatzansprüche durch das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. 12. 1943 (RGBl. I S. 674) wegen Dienst- oder Arbeitsunfällen bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr auch dann zugelassen worden, wenn die Ansprüche nach den Vorschriften des Versorgungsrechts oder der §§ 898, 899 RVO. bisher ausgeschlossen waren.

### Sozialversicherung beurlaubter Soldaten.

In dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1943 — II 9479/43 — (RABl. S. II 461) sind eingehende Vorschriften über die Stellung beurlaubter Soldaten in der Sozialversicherung getroffen. Danach gilt die Beschäftigung eines zur Erholung beurlaubten Soldaten ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts stets als vorübergehende Dienstleistung im Sinne der §§ 168 und 1232 RVO., § 10 AVG. und § 30 RKG., die eine Kranken- oder Rentenversicherungspflicht nicht begründet. Dagegen sind für uk-gestellte Soldaten die allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung maßgebend.

### Außerordentliche Unterstützungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) kann der Leiter der Reichsknappschaft in besonderen Notfällen außerordentliche Unterstützungen an Leistungsberechtigte der knappschaftlichen Rentenversicherung gewähren. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung hat das Reichsversicherungsamt am 3. November 1943 Richtlinien für die Gewährung einmaliger außerordentlicher Unterstützungen erlassen, die im Reichsarbeitsblatt 1943 S. II 492 veröffentlicht sind.